

Der Bürgermeister



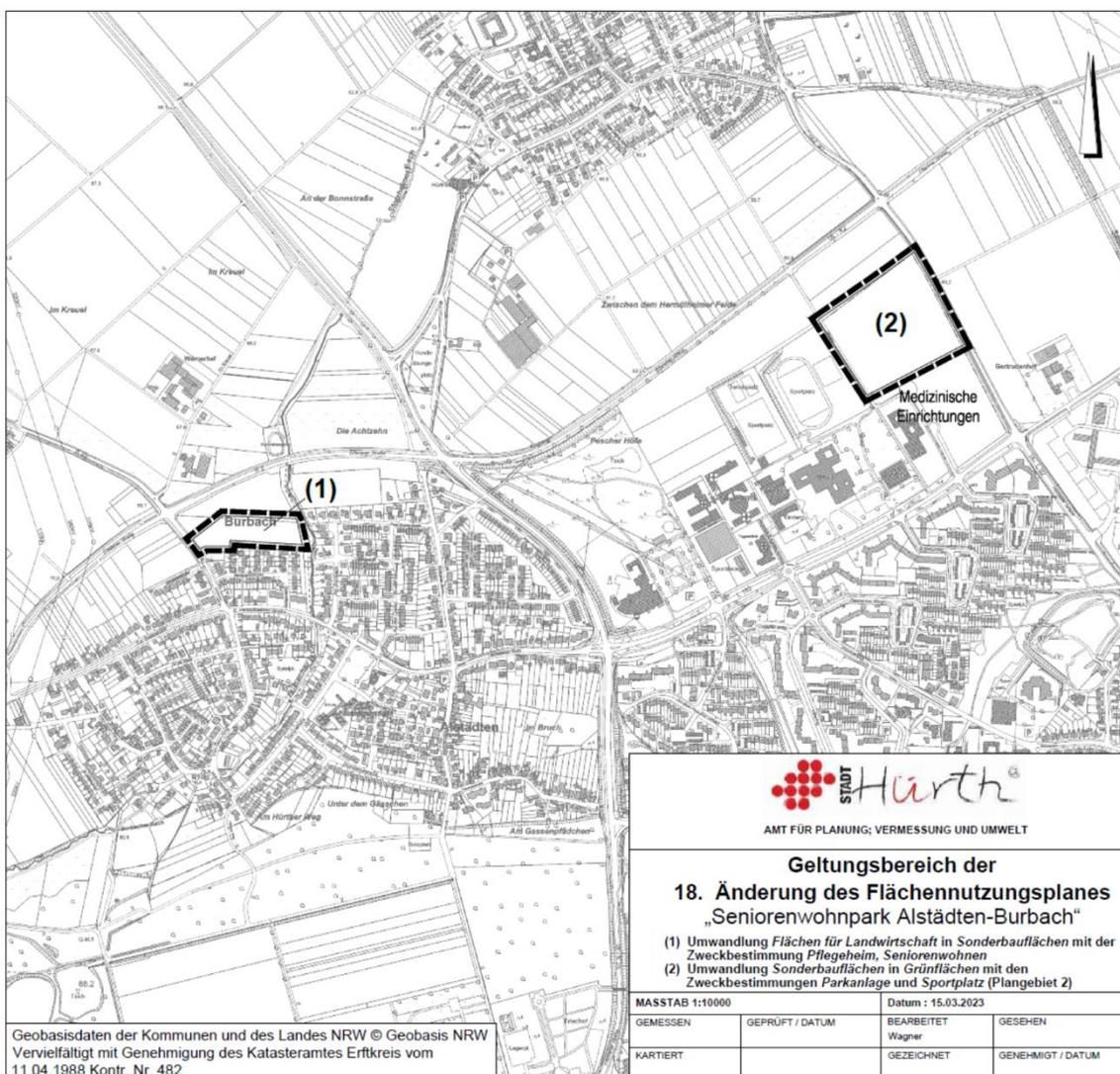
Begründung

zur 18. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hürth

„Seniorenwohnpark Alstädten-Burbach“

(1) Umwandlung *Fläche für Landwirtschaft in Sonderbauflächen* mit der Zweckbestimmung *Pflegeheim, Seniorenwohnen* (Plangebiet 1)

(2) Umwandlung *Sonderbauflächen in Grünflächen* mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage und Sportplatz* (Plangebiet 2)



Auskünfte im Rathaus der Stadt Hürth

Amt für Planung, Vermessung und Umwelt: Herr Wagener, Raum 406

Tel.: 02233/53424 + E-Mail: kwagener@huerth.de

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Begründung	1
1. Anlass und Planungsziel.....	1
2. Städtebauliche Situation	2
3. Planungsrecht.....	3
4. Städtebauliches Konzept Planbereich 1.....	7
5. Künftige Darstellung des Flächennutzungsplans	8
6. Alternativstandorte.....	8
7. Auswirkungen der Planung.....	9
8. Belange des Klimaschutzes.....	9
9. Verfahren.....	10
Teil B: Umweltbericht zur 18. FNP-Änderung (Plangebiet 1)	11
1. Umweltbericht	11
1.1. Einleitung.....	11
1.1.1. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	11
1.2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 18. Flächennutzungsplanänderung.....	11
1.3. Vorgaben aus Fachgesetzen und Fachplänen.....	12
1.3.1. Einschlägige Fachgesetze	12
1.3.2. Vorgaben aus den Fachplänen	14
1.4. Raumanalyse und Wirkungsprognose	16
1.4.1. Geographische und Naturräumliche Lage	16
1.4.2. Umweltbelange	18
1.4.3. Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante).....	31
1.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	31
1.5.1. Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	31
1.5.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	32
1.5.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	32
1.5.3. Maßnahmen zur Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie	32
1.6. Plankonforme Alternativen.....	32
1.7. Zusätzliche Angaben	32
1.7.1. Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	32
1.7.2. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	33
1.8. Zusammenfassung	33
2. Anlagen / Gutachten	34

3. Quellen und Rechtsgrundlagen	34
Teil C: Umweltbericht zur Tauschfläche der 18. FNP-Änderung (Plangebiet 2).....	35
1. Umweltbericht	35
1.1. Einleitung.....	35
1.1.1.Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	35
1.2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 18.Flächennutzungsplanänderung.....	35
1.3.1.Einschlägige Fachgesetze	36
1.3.2.Vorgaben aus den Fachplänen	38
1.4. Raumanalyse und Wirkungsprognose	40
1.4.1.Geographische und Naturräumliche Lage	40
1.4.2.Umweltbelange	41
1.4.3.Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante).....	53
1.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	54
1.5.1.Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	54
1.5.2.Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	54
1.5.3.Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	55
1.5.4.Maßnahmen zur Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie	55
1.6. Plankonforme Alternativen.....	55
1.7. Zusätzliche Angaben	55
1.7.1.Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	55
1.7.2.Technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	55
1.8. Zusammenfassung	56
2. Anlagen / Gutachten	57
3. Quellen und Rechtsgrundlagen	57

Teil A: Begründung

Gemäß § 5 (5) i.V.m. § 1 (8) BauGB (BGBl. S. 1728), in der derzeit gültigen Fassung, ist der Flächennutzungsplanänderung eine Begründung beizufügen. Demgemäß wird die 18. Flächennutzungsplanänderung wie folgt begründet (**Teil A**):

1. Anlass und Planungsziel

Die vorliegende 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hürth umfasst die beiden Teilflächen *Hermülheimer Straße / südlich Efferener Straße* (Planbereich 1) und *Sudetenstraße/ Horbeller Straße* (Planbereich 2)

Am Standort *östlich der Hermülheimer Straße, südlich der Efferener Straße* (Planbereich 1) soll ein neues SeniorInnenwohncentrum mit angegliedertem „Wohnen mit Service“ angesiedelt werden.

In der Stadt Hürth besteht aufgrund des demographischen Wandels unserer Gesellschaft und der damit verbundenen Bevölkerungsstruktur der dringende Bedarf an stationären Pflegeplätzen. Um diesen Bedarf zu decken und gleichzeitig die Vorgaben des Wohn- und Teilhabe Gesetzes NRW (WTG) aus dem Jahre 2019 zu entsprechen, ist der Bau eines zusätzlichen „Seniorenwohn-parks“ im Stadtgebiet dringend erforderlich. Bedingt durch die Schließung vorhandener Einrichtungen in Hürth und der näheren Umgebung ist der Bedarf für die Neuerrichtung einer solchen Einrichtung für Seniorinnen und Senioren im Stadtgebiet Hürth hoch. Ziel der Stadt Hürth ist es, ein flächendeckendes (gesamtstädtisches) Netz an SeniorInneneinrichtungen und Wohnen mit Service zu schaffen. Der in Rede stehende Planbereich 1 stellt dabei einen wichtigen Baustein zur Bedarfsdeckung dar.

Für den Standort existiert derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan, die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach § 35 BauGB. Im aktuellen Flächennutzungsplan wird der Planbereich 1 derzeit als *Fläche für die Landwirtschaft* mit der Überlagerungsfläche *Entwicklungsraum – Landwirtschaft/Grünzug* dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu schaffen, soll der Planbereich 1 im Zuge der 18. Änderung des Flächennutzungsplans künftig als *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung *Pflegeheim, Seniorenwohnen* dargestellt werden. Parallel zu der FNP-Änderung soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 814 „Seniorenwohnpark Alstädten-Burbach“ aufgestellt werden.

Gleichzeitig soll der nördliche Teil der weiter östlich gelegenen Sonderbaufläche im Bereich *Sudetenstraße / Horbeller Straße* auf Ebene des Flächennutzungsplanes als Tauschfläche „zurückgenommen“ werden (Planbereich 2). Diese Fläche wird im Flächennutzungsplan derzeit als *Sonderbaufläche Medizinische Einrichtungen* dargestellt. Im Zuge der 18. Änderung des Flächennutzungsplans soll der nördliche Teilbereich dieser Sonderbaufläche künftig als *Grünfläche* mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage und Sportplatz* dargestellt werden. An dieser Stelle soll der Übergang vom Siedlungsraum in die Landschaft hergestellt werden.

Somit findet auf Ebene des Flächennutzungsplans ein Flächentausch statt, da im Planbereich 2 eine Sonderbaufläche (ca. 5 ha) zurückgenommen wird und gleichzeitig eine kleinere Sonderbaufläche im Planbereich 1 (ca. 1,2 ha) neu dargestellt wird.

Nutzungen

Das Planungsziel für Planbereich 1 sieht den Neubau eines Seniorenzentrums im Osten sowie zwei weiterer Gebäude für das „Wohnen mit Service“ im Westen mit den zugeordneten Grünflächen, Verkehrsflächen und Flächen für den ruhenden Verkehr vor.

Im Planbereich 2 sieht das Planungsziel eine Parkanlage in direkter Nachbarschaft zu den öffentlichen Einrichtungen (Gymnasium und Gesamtschule sowie Sportanlagen) südwestlich der Fläche vor. Hier soll durch das zusätzliche Planungsziel Sportplatz die Möglichkeit gegeben werden, die bestehenden benachbarten Sportanlagen für die Nutzung der Schulen und die sportliche Ertüchtigung der Schüler zu ergänzen. Um eine vielfältige Nutzung zu ermöglichen, sollen hier einzelne, den Charakter der Fläche nicht beeinträchtigende, der Fläche dienende, Gebäude zulässig sein (z.B. Umkleiden).

2. Städtebauliche Situation

Der Planbereich 1 umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha und wird im Norden von landwirtschaftlicher Fläche / Waldfläche sowie im Westen von der *Hermülheimer Straße* begrenzt. Im Osten schließt der Grünraum des *Burbacher Bachs* an. Im Süden liegt ein festgesetztes allgemeines Wohngebiet (rechtsgültiger Bebauungsplan Nr. 805 aus dem Jahr 1995), welches durch einen Grünstreifen vom Planbereich 1 getrennt ist.

Der Planbereich 1 liegt ca. 2 km nordwestlich des Hürther Stadtzentrums am nördlichen Rand des Stadtteils Alstädten-Burbach und wird durch die Ortsrandlage und die landwirtschaftliche Umgebung geprägt. Der Stadtteil Alstädten-Burbach liegt eingebettet zwischen landwirtschaftlichen Flächen im Norden und Westen sowie dem Otto-Maigler-See im Westen und seiner städtischen Anbindung im Osten und Süden.

Über die *Hermülheimer Straße* gelangt man sowohl in den Ortskern von Gleuel im Nordwesten als auch in den Ortskern von Alstädten-Burbach im Süden, der durch eine Mischung aus Wohnnutzungen sowie Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe geprägt ist.

Verkehrlich ist der Planbereich 1 durch die *Hermülheimer Straße* erschlossen. Mit der Buslinie 722, Haltestelle Auf der Weide ist das Plangebiet zudem gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

Der Planbereich 2 (ca. 5 ha) befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Stadtteils Hermülheim in direkter Nachbarschaft zu öffentlichen Einrichtungen (Gesamtschule) und wird über einen Fußweg im Westen und eine Wendeschleife auf Höhe der Gesamtschule an die *Sudetenstraße* im Südosten angebunden.

Der *Sudetenstraße* nach Südwesten weiter folgend liegen nördlich ein Gymnasium mit seinen Sportanlagen, ein Sportzentrum und ein Erlebnisbad. An der gegenüberliegenden südlichen Straßenseite erstreckt sich ein Wohngebiet zunächst mit mehreren kettenartigen Mehrfamilienhäusern und weiter südwestlich dann eine dichte Reihenhaussiedlung.

Nordöstlich wird die Fläche durch die *Horbellener Straße* begrenzt. Darüber hinaus liegt weiter östlich der Erlebnisbauernhof Gertrudenhof.

Im Nordwesten schließt landwirtschaftliche Fläche an den Planbereich 2 an. Im Südosten jenseits der *Horbellener Straße* liegt der Gebäudekomplex des Bundessprachenamtes sowie dem Straßenverlauf folgend das Sanakrankenhaus und daran anschließend das Hürther Stadtzentrum.

Der öffentliche Personennahverkehr stellt durch die Buslinien 711 und 910 mit der Haltestelle Hürth Nordring an der *Sudetenstraße* in der Nähe des Planbereich 2 eine direkte Verbindung zum Hürther Stadtzentrum und bis in die nordwestlich gelegene Nachbarstadt Frechen her.

3. Planungsrecht

Regionalplan

Die im Regionalplan dargestellten Bereiche bestimmen die allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage. Eine Festlegung der tatsächlichen Flächennutzung und ihrer Darstellung geschieht im Flächennutzungsplan. Es besteht eine Anpassungspflicht der Bauleitplanung an den Regionalplan.



Abbildung 1: Regionalplan (Bezirksregierung Köln), Teilabschnitt Köln

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, sind beide Planbereiche als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dargestellt.

Der Regionalplan befindet sich aktuell in der Neuaufstellung. Der Entwurf der neuen Regionalplanung liegt vor. Darin werden die Flächen des Allgemeinen Siedlungsbereichs, der allgemeine Freiraum und Agrarbereich sowie der Waldbereich schärfer abgegrenzt. Der Bereich der regionalen Grünzüge wird erweitert. Auch in dem Entwurf werden beide Plangebiete im ASB verortet.

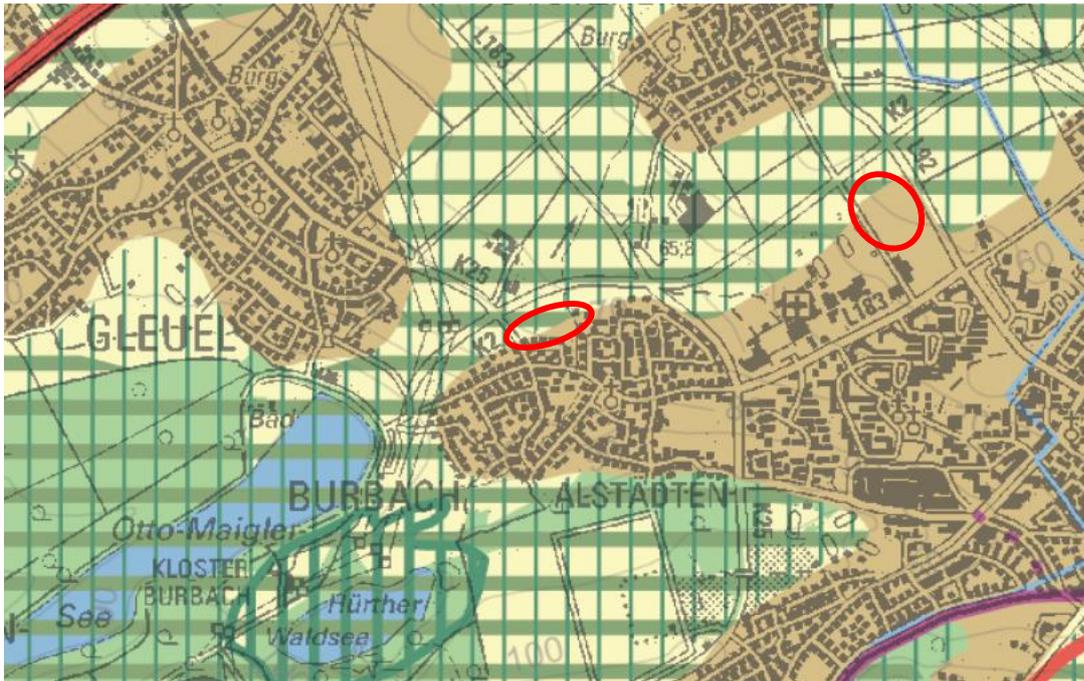


Abbildung 2: Regionalplan in Aufstellung (Bezirksregierung Köln), Teilabschnitt Köln

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan schafft als vorbereitender Bauleitplan ein umfassendes, die gemeindliche Planung integrierendes Bodennutzungskonzept.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hürth stellt den Planbereich 1 entlang der Siedlungskante als *Fläche für die Landwirtschaft* dar. Die *Fläche für die Landwirtschaft* wird überlagert mit der Darstellung *Entwicklungsraum Landwirtschaft/Grünzug*. Der Planbereich 2 wird als *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung *Medizinische Einrichtungen* dargestellt.

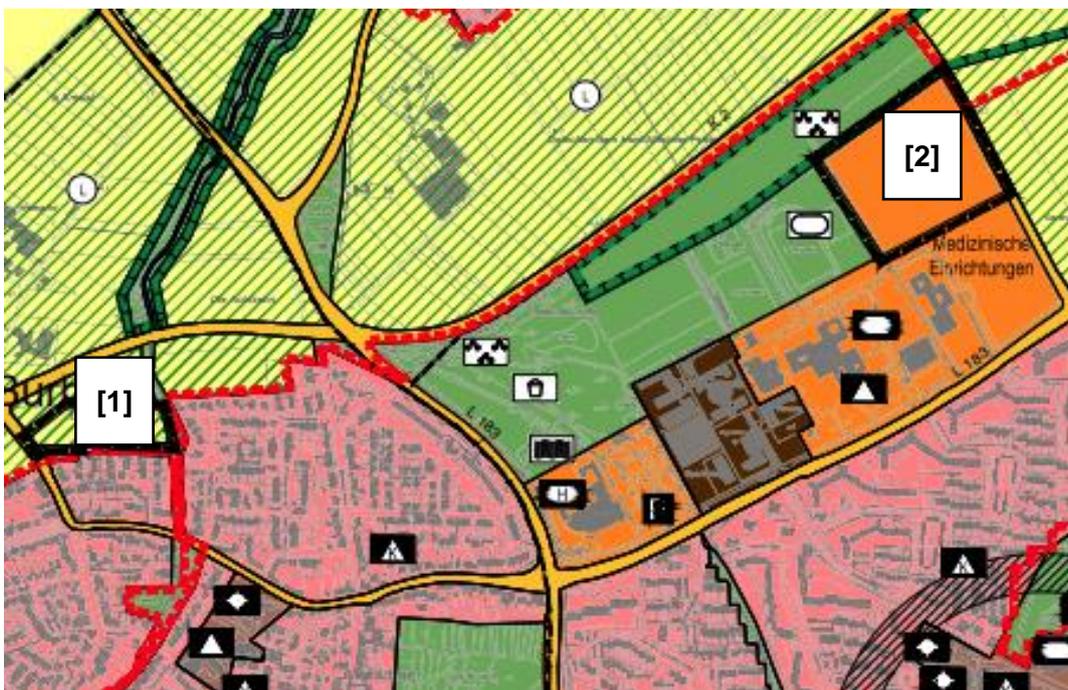


Abbildung 3: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Hürth

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Nr. 8 „Rheinterrassen“ des Rhein-Erft-Kreises besteht aus der Entwicklungskarte (M 1:15.000), der Festsetzungskarte (M 1:5.000) und den Textlichen Darstellungen und Textlichen Festsetzungen im Erläuterungsbericht.

Der Planbereich 1 liegt demnach im Landschaftsschutzgebiet mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Östlich des Plangebiets verläuft ein Gewässer, der Stotzheimer Bach, dieser liegt im Landschaftsschutzgebiet mit dem Entwicklungsziel 1.2 „Erhaltung naturnaher Lebensräume und natürlicher Landschaftselemente oder ihrer Reststrukturen sowie Wiederherstellung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft im Bereich von Bächen, Teichen und sonstigen Gewässern sowie im kleinstrukturierten und vielfältigen landschaftlichen Freiraum“.

Die vorliegende Planung steht somit im Planbereich 1 den Zielen der Landschaftsplanung entgegen. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG (Landesnaturenschutzgesetz NRW) treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Im vorliegenden Fall wurde seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nicht gegen der geplante Flächennutzungsplan-Änderung widersprochen. Die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans werden somit mit der Rechtsgültigkeit des parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 814 außer Kraft treten.

Der Planbereich 2 liegt im Landschaftsschutzgebiet mit dem Entwicklungsziel 4 „Ausbau der Landschaft für die landschaftliche Erholung“ des o.g. Landschaftsplanes.

Verbindliche Bauleitplanung

Beide Planbereiche befinden sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Um die planungsrechtliche Voraussetzungen für die Umsetzung des projektierten Senior*Innenwohnparks auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu schaffen, soll parallel zu der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 814 „Seniorenwohnpark Alstädten-Burbach“ erfolgen.

Südlich des Planbereichs 1 schließt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 805 aus dem Jahr 1995 an. Dieser setzt allgemeine Wohngebiete fest. Im Übergang zum nördlich gelegenen Planbereich und zum östlich gelegenen Stotzheimer Bach wird eine öffentliche Grünfläche sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Westlich des Planbereichs 2 schließen die Bebauungspläne 034 und 034b an. Der Bebauungsplan 034 „Sudenstraße“ aus dem Jahr 1974 setzt eine Fläche für Gemeinbedarf „Schulzentrum“ fest. Der Bebauungsplan 034b „Gesamtschule Hürth“ aus dem Jahr 2014 setzt eine Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Anlagen“ fest.

Grün- und Freiraumkonzept der Stadt Hürth

Die Stadt Hürth hat Mitte 2019 ein Grün- und Freiraumkonzept entwickelt und im November 2021 beschlossen. Es hat zum Ziel, die Naherholungsqualitäten für die Hürther Bevölkerung zu verbessern. Dazu sollen vorhandene Grün- und Freiräume aufgewertet sowie Neue geschaffen werden. Darüber hinaus sollen die ökologische Wertigkeit und die Vernetzung vorhandener Grünstrukturen optimiert werden. Besonderer Wert wird dabei auf eine gute Erreichbarkeit attraktiver Grünbereiche für alle Einwohner in möglichst nahem Umfeld gelegt. Die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der Freiräume soll über einen grünen Wegeverbund für Fußgänger und Radfahrer geschaffen bzw. optimiert werden.



Abbildung 4: Auszug Grün- und Freiraumkonzept der Stadt Hürth – Maßnahmen im Bereich des Planbereich 1

Am nördlichen Rand des Planbereichs 1 sieht das Grün- und Freiraumkonzept die Stärkung der Grünvernetzung/Wegevernetzung von Westen nach Osten entlang des Ortsrandes des Ortsteils Alstädten-Burbach vor. Hierdurch soll auch eine überregionale Grünverbindung/Wegeverbindung zwischen dem äußeren Kölner Grüngürtel und dem Otto-Maigler-See gestärkt werden. Eine Umsetzung der geplanten zusätzlichen grünen Wegeverbindung über die Grünfläche nördlich des Planbereichs 1 ist aus Schutzgründen nicht möglich, da hier eine Ausgleichsfläche des Rhein-Erft-Kreises in Form einer bewirtschafteten Wiese (regelmäßiges Mähen und Nutzung als Tierfutter) mit Baumhainen angelegt ist.

Der parallel aufzustellende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 814 sieht für die Erreichung des Ziels einer zusätzlichen grünen Wegeverbindung eine zusätzliche Fuß- und Radwegeverbindung im Planbereich vor.

Dadurch wird das Ziel der „Stärkung eines übergeordneten Grünzugs mit Wegeverbindung“ aus dem Grün- und Freiraumkonzept entsprochen, da die im Grün- Freiraumkonzept dargestellte Wegeverbindung im Bereich des Planbereichs 1 in den Planungen des „Seniorenwohn-parks“ weiter berücksichtigt wird und über die Fläche geführt werden kann.

Direkt an den Planbereich 2 angrenzend sieht das Grün- und Freiraumkonzept eine „Stärkung“ der Grünvernetzung/-verzahnung mit dem Grünsystem im innerstädtischen Gebiet und dem oben genannten überregionalen Grünzug vor. Durch die künftige Darstellung der Fläche als *Grünflächen* mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage* und *Sportplatz* kann die Grünvernetzung auch durch die Lage der Fläche in Verbindung zu den vorhandenen Grün- und Sportflächen noch gestärkt werden.



Abbildung 5: Auszug Grün- und Freiraumkonzept der Stadt Hürth – Maßnahmen im Bereich des Planbereich 2

4. Städtebauliches Konzept Planbereich 1

Für den Planbereich 1 ist der Neubau einer Pflegeeinrichtung sowie zwei Wohngebäude vorgesehen. Auf dem Grundstück werden die drei Gebäudekörper von Westen nach Osten entlang einer südlich verlaufenden Erschließung mit Stellplatzflächen angeordnet. Dafür soll möglichst parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 814 „Seniorenwohnpark Alstädten-Burbach“ erfolgen.

Im östlich gelegenen, größten Baukörper mit einem eingeschossigen Gebäudeteil im Westen und einem dreigeschossigen U-förmigen Gebäudeteil im Osten liegt das „SeniorInnenzentrum“, in dem 80 stationäre Pflegeplätze untergebracht werden.

In den beiden westlich liegenden zweigeschossigen Baukörpern mit Satteldach soll das „Wohnen mit Service“ (betreutes Wohnen) untergebracht werden.

In der Fuge zwischen dem zweiten Baukörper von Westen aus und dem eingeschossigen Anbau des „SeniorInnenzentrums“ sind begrünte Stellplätze geplant, ebenso entlang der geplanten Erschließung an der südlichen Grundstücksgrenze sowie zwischen den Gebäuden des „Wohnen mit Service“.

Es soll ein grünes Quartier mit Aufenthaltsqualitäten rund um die geplanten Gebäude entstehen. Hierfür werden Flächen im Westen, Süden und Osten der Gebäude als großzügige Außenbereichsflächen (Mähwiese, Quartiersplatz mit Hochbeet und Beeten) geplant.

Von Westen nach Osten wird entlang der Erschließungsstraße bis zum Vorplatz des Seniorenzentrums sowie weiter nach Osten verlaufend wird ein Fuß- und Radweg bis zum Wegenetz am Stotzheimer Bach geplant.

5. Künftige Darstellung des Flächennutzungsplans

Planbereich 1

Um die Ziele der Ansiedlung des beschriebenen Vorhabens im Planbereich 1 zu erreichen, soll die *Fläche für die Landwirtschaft* durch die flächenhafte Darstellung *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung *Pflegeheim, Seniorenwohnen* ersetzt werden.

Planbereich 2

Die Darstellung der Fläche des Planbereich 2 soll von *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung *Medizinische Einrichtungen* zukünftig in *Grünflächen* mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage und Sportplatz* geändert werden.

Durch die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans im Planbereich 2 kann eine Aufweitung des überörtlichen Grünzugs in Richtung Osten erfolgen.

6. Alternativstandorte

Im Stadtgebiet Hürth stehen kurz- bis mittelfristig keine weiteren geeignet großen bzw. zusammenhängenden Flächen für die Errichtung von Pflegeeinrichtungen zur Verfügung. Auch sind derzeit keine Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Einrichtungen erkennbar. Grundsätzlich bestehen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung derzeit nur die Voraussetzungen für die Errichtung einer Pflegeeinrichtung im Planbereich 2. Im Folgenden wird dargelegt, warum der Planbereich 1 gegenüber Planbereich 2 als besser geeignet für das Vorhaben eines Senior*innenwohneparks mit „Wohnen mit Service“ erachtet wird:

Der vorliegende Standort des Planbereich 1 zeichnet sich durch seine ruhige Lage am nördlichen Ortsrand von Altstädten-Burbach und die „Rahmung“ durch die vorhandenen Grünstrukturen aus. Hier ist insbesondere die östlich angrenzenden Grünachse am Stotzheimer Bach hervorzuheben. Somit besteht hier das Potenzial zur Errichtung einer Pflegeeinrichtung mit hoher Wohnqualität für die künftigen Bewohner*innen. Der Standort bietet sehr gute Rahmenbedingungen für ein Senior*innenzentrum bei gleichzeitiger, städtebaulich angemessener Ortsarrondierung. Hinsichtlich der Erschließung kann der Planbereich 1 über die Hermülheimer Straße angebunden werden, ohne dass zusätzliche Verkehre in nennenswerter Anzahl die südlich angrenzenden Wohngebiete durchqueren müssen.

Der Standort des Planbereich 2 weist gegenüber Planbereich 1 höhere Lärmbelastungen und eine höhere Abschottung von den angrenzenden Siedlungs- und Freiflächen durch die umliegenden Verkehrsachsen auf. Hier sind keine Nutzungen, die der Pflegeeinrichtung dienlich sind, fußläufig zu erreichen (in der Nachbarschaft befinden sich Schulen und Sportplätze). Standortbedingt soll grundsätzlich eine Segregation der Senioreneinrichtung vermieden werden. Auch eine angemessene Integration in den vorhandenen Siedlungskörper kann am Standort des Plangebiets 2 nicht stattfinden.

Ein Ziel der Hürther Stadtentwicklung ist die dezentrale Verortung von Pflegeeinrichtungen im Hürther Stadtgebiet. Damit wird gewährleistet, dass ein Wechsel vom privaten Wohnen zu einem Pflegeplatz im gleichen bekannten sozialen Umfeld stattfinden kann. Am Standort des

Planbereich 1 kann somit eine Pflegeeinrichtung im Stadtteil Alstädten-Burbach realisiert werden.

7. Auswirkungen der Planung

Gemäß § 1a (1) und (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sind gemäß § 1a Abs. 2 BauGB nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des „Seniorenwohn-parks“ auf einer ca. 1,2 ha großen Flächen (Planbereich 1) geschaffen werden. Zugleich soll an anderer Stelle Sondergebietsfläche in einer Größenordnung von ca. 5 ha (Planbereich 2) in Grünfläche umgewidmet werden. In Summe wird der Umgang der dargestellten Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan durch die Planung um 1,2 ha reduziert.

Die Flächeninanspruchnahme wird wie folgt begründet:

Vor dem Hintergrund eines schonenden Umgangs mit dem Schutzgut „Fläche“, wird zwar neue Fläche im Siedlungsbereich geschaffen, zugleich jedoch eine größere potenzielle Siedlungsfläche künftig als Grünfläche dargestellt. Da beide Flächen im gleichen Regionalen Grünzug liegen wird ein Ausgleich auf Regionalplanebene geschaffen.

Durch die Planung für den Planbereich 1 mit dem Vorhaben der Ansiedelung eines „Seniorenwohn-parks“ wird der Siedlungsrand nach Norden in den Landschaftsraum verschoben. Durch die Freianlagenplanung des Seniorenwohn-parks sollen neue attraktive Grünflächen geschaffen werden.

Gleichzeitig wird an der Stelle des Planbereichs 2 eine ca. 5 ha große *Sonderbaufläche* dem Landschaftsraum als *Grünfläche* „zurückgegeben“ und an dieser Stelle das o.g. Ziel 4 „Ausbau der Landschaft für die landschaftliche Erholung“ gefördert.

8. Belange des Klimaschutzes

Als Instrument der vorbereitenden Steuerung der Bodennutzung soll der Flächennutzungsplan gemäß § 1 (5) BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, den Erfordernissen des allgemeinen Klimaschutzes gerecht werden. Aussagen hierzu trifft das Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept (IKK) der Stadt Hürth, das im Juli 2018 vom Planungsausschuss der Stadt förmlich beschlossen worden ist. In dem IKK werden für Hürth Änderungen der mittleren Lufttemperatur in naher Zukunft (2021-2050) bezogen auf die Jahre 1971-2000 mit Zunahmen von >0,5 bis 3 K erwartet. Die zu erwartende Änderung der Niederschlagssumme liegt in Hürth bei einer Zunahme von >1 % bis 10 % im gesamten Jahr in naher Zukunft (2021-2050). Um die Betroffenheit der Stadt Hürth durch Hitzewellen abzuschätzen, wurden neue Datengrundlagen des LANUV NRW verwendet. Die Karten zeigen über die Klimatopeinteilung Gebiete auf, für welche aufgrund der städtischen Wärmeinselproblematik – insbesondere während sommerlicher Hitzesituationen – eine erhöhte thermische Belastung erwartet wird bzw.

mögliche Ausgleichsräume für diese Bereiche. Die Planbereiche 1 und 2 liegen in einem Bereich, der als Klimatop „Freilandklima“ eingeordnet wird.

Mit Umsetzung des projektierten Vorhabens wird dem Planbereich 1, aufgrund des geplanten Seniorenwohnparks und der bereits bestehenden Siedlungen im direkten Umfeld, voraussichtlich das Klimatop Vorstadtklima zugewiesen. Im Vergleich zum ungestörten Freilandklimatop mit seinen verschiedenen (Ausgleichs-)Funktionen, zeichnet sich ein Vorstadtklimatop durch eine eingeschränkte nächtliche Abkühlung, die durch die Umgebung abhängig ist aus. Lokale Winde und Kaltluftströme werden behindert und Regionalwinde gebremst.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen durch grünordnerische Festsetzungen neue Vegetationsstrukturen vorbereitet werden. Die entsprechenden Maßnahmen (bspw. Baum- Strauch- und Heckenpflanzungen sollen durch ihre Schadstoff- und Staubbindung einen positiven Einfluss auf die Luftqualität ausüben und somit die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität mindern.

Durch weitergehende Maßnahmen wie moderne energetische Standards bei den Gebäuden und die Verwendung von erneuerbaren Energien können die Einflüsse auf das Klima zusätzlich abgemildert werden.

9. Verfahren

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 31.05.2022 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB zur 18. Flächennutzungsplanänderung „Seniorenwohnpark Alstädten-Burbach“ gefasst. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und der Behörden gemäß § 4(1) BauGB beschlossen.

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 3 (1) BauGB bzw. § 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 15.06.2022 bis zum 16.07.2022 wurden zunächst hintergründige Planungskennnisse gewonnen, die im Rahmen der weiteren Erstellung der Unterlagen zur der 18. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden.

Hürth, den

Im Auftrage

Gez. Dipl.-Ing. Siry

Ltd. Stadtbaudirektor

Teil B: Umweltbericht zur 18. FNP-Änderung (Plangebiet 1)

1. Umweltbericht

1.1. Einleitung

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Seniorenwohnpark Alstädten- Burbach“ im nordwestlichen Randbereich der Stadtteils Alstädten-Burbach der Stadt Hürth. Mit der Änderung soll die Fläche des Plangebietes künftig als *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung *Pflegeheim, Seniorenwohnen* dargestellt werden.

1.1.1. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ist im Bauleitplanverfahren gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Für die Ausarbeitung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Gemäß BauGB ist darzulegen und in die Abwägung mit einzubeziehen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Die durch die Ausweisung zusätzlich zu erwartenden Belastungen sind ebenfalls Bestandteil der Untersuchungen.

1.2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 18. Flächennutzungsplanänderung

Die 18. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hürth umfasst die beiden Teilflächen Hermühlheimer Straße/ südlich Efferener Straße (Planbereich 1) und Sudetenstraße/ Horbeller Straße (Planbereich 2).

In der Stadt Hürth besteht aufgrund des demographischen Wandels unserer Gesellschaft und der damit verbundenen Bevölkerungsstruktur der dringende Bedarf an stationären Pflegeplätzen. Um diesen Bedarf zu decken und gleichzeitig die Vorgaben des Wohn- und Teilhabe Gesetzes NRW (WTG) aus dem Jahre 2019 zu entsprechen, ist der Bau eines zusätzlichen „Seniorenwohnparks“ im Stadtgebiet dringend erforderlich. Bedingt durch die Schließung vorhandener Einrichtungen in Hürth und der näheren Umgebung ist der Bedarf für die Neuerrichtung einer solchen Einrichtung für Seniorinnen und Senioren im Stadtgebiet Hürth hoch. Ziel der Stadt Hürth ist es, ein flächendeckendes (gesamtstädtisches) Netz an Senior*inneneinrichtungen und Wohnen mit Service zu schaffen. Die Inhalte des Planvorhabens zu Planbereich 1 stellen dabei einen wichtigen Baustein zur Bedarfsdeckung dar. Die Inanspruchnahme des Planbereichs 1 erfolgt somit für die Schaffung von neuen Pflegeplätzen und Wohnraum

für Senior*innen. Hierfür stehen keine Flächen im Stadtgebiet in angemessener Größenordnung zur Verfügung, die nah am Siedlungskörper liegen und eine angemessene Wohnqualität für die Nutzung „Seniorenwohnen“ bieten.

Im aktuellen Flächennutzungsplan wird der Planbereich 1 derzeit als *Fläche für die Landwirtschaft* mit der Überlagerungsfläche *Entwicklungsraum – Landwirtschaft/Grünzug* dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu schaffen, soll die Fläche im Zuge der 18. Änderung des Flächennutzungsplans künftig als *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung *Pflegeheim, Seniorenwohnen* dargestellt werden. Parallel zu der FNP-Änderung soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 814 „Seniorenwohnpark Alstädten-Burbach“ aufgestellt werden.

Gleichzeitig soll der nördliche Teil der weiter östlich gelegenen Sonderbaufläche im Bereich *Sudetenstraße / Horbeller Straße* auf Ebene des Flächennutzungsplanes als Tauschfläche „zurückgenommen“ werden (Planbereich 2). Diese Fläche wird im Flächennutzungsplan derzeit als „Sonderbaufläche für Medizinische Einrichtungen“ dargestellt. Im Zuge der 18. Änderung des Flächennutzungsplans soll der nördliche Teilbereich dieser Sonderbaufläche künftig als *Grünfläche* mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage und Sportplatz* dargestellt werden. An dieser Stelle soll der Übergang vom Siedlungsraum in die Landschaft hergestellt werden.

Somit findet auf Ebene des Flächennutzungsplans der Stadt Hürth ein Flächentausch statt, da im Planbereich 2 eine Sonderbaufläche zurückgenommen wird und gleichzeitig eine kleinere Sonderbaufläche im Planbereich 1 neu dargestellt wird.

Der vorliegende Umweltbericht (Teil B) bezieht sich auf den Planbereich 1. Der Planbereich 2 wird in einem separaten Umweltbericht (Teil C) betrachtet.

1.3. Vorgaben aus Fachgesetzen und Fachplänen

1.3.1. Einschlägige Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/Landesnaturschutzgesetz NRW	<p><i>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die biologische Vielfalt,</i> • <i>die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i> • <i>die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</i>
	Baugesetzbuch	<p><i>Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB</i></p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz/Landesbodenschutzgesetz NRW	<p><i>Ziele des BBodSchG sind</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</i> • <i>Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen</i> • <i>Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen</i>

		<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (§ 1a Abs. 2 BauGB).
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Niederschlagswasser ist für erstmals bebaute oder befestigte Flächen ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
Klima	Landesnaturchutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erziehung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Bundesnaturchutzgesetz/ Landesnaturchutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Mensch	TA Lärm, BImSchG & VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz NRW	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc.

1.3.2. Vorgaben aus den Fachplänen

Grün- und Freiraumkonzept

Die Stadt Hürth hat Mitte 2019 ein Grün- und Freiraumkonzept entwickelt und im November 2021 beschlossen. Es hat zum Ziel, die Naherholungsqualitäten für die Hürther Bevölkerung zu verbessern. Dazu sollen vorhandene Grün- und Freiräume aufgewertet sowie Neue geschaffen werden. Darüber hinaus sollen die ökologische Wertigkeit und die Vernetzung vorhandener Grünstrukturen optimiert werden. Besonderer Wert wird dabei auf eine gute Erreichbarkeit attraktiver Grünbereiche für alle Einwohner in möglichst nahem Umfeld gelegt. Die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der Freiräume soll über einen grünen Wegeverbund für Fußgänger und Radfahrer geschaffen bzw. optimiert werden.

Am nördlichen Rand des Planbereichs 1 sieht das Grün- und Freiraumkonzept die Stärkung der Grünvernetzung/Wegevernetzung am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Alstädten-Burbach entlang in West-Ost-Richtung vor. Hierdurch soll auch eine überregionale Grünverbindung/Wegeverbindung zwischen dem äußeren Kölner Grüngürtel und dem Otto-Maigler-See gestärkt werden. Eine Umsetzung der geplanten zusätzlichen grünen Wegeverbindung über die Grünfläche nördlich des Planbereichs 1 ist aus Schutzgründen nicht möglich, da hier eine Ausgleichsfläche des Rhein-Erft-Kreises in Form einer bewirtschafteten Wiese (regelmäßiges Mähen und Nutzung als Tierfutter) mit Baumhainen angelegt ist.

Die Planung für den „Seniorenwohnpark“ im Planbereich 1 sieht für die Erreichung des Ziels einer zusätzlichen grünen Wegeverbindung eine zusätzliche Fuß- und Radwegeverbindung im Planbereich vor.

Dadurch wird das Ziel der „Stärkung eines übergeordneten Grünzugs mit Wegeverbindung“ aus dem Grün- und Freiraumkonzept entsprochen, da die im Grün- Freiraumkonzept dargestellte Wegeverbindung im Bereich des Planbereichs 1 in den Planungen des „Seniorenwohnparks“ weiter berücksichtigt wird und über die Fläche geführt werden kann.

Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept

Das integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Hürth ist die strategische Grundlage für die Energie- und Klimapolitik der Stadt Hürth für die kommenden Jahre. Ferner stellt es die Grundlage für eine lokale Klimaschutzarbeit von hoher Qualität dar, um eine nachhaltige Zukunft zu gestalten. Ziel ist es kommunales Handeln mit den Aktivitäten und Interessen aller weiteren Akteure im Stadtgebiet zu verbinden. So soll der Stadt Hürth ermöglicht werden, vorhandene Einzelaktivitäten und Potentiale zu bündeln und in Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren nachhaltige Projektansätze sowie Multiplikatoren- und Synergieeffekte zu schaffen und zu nutzen.

Luftreinhalteplan

An der Messstation Luxemburger Straße 342 (Kürzel: VHUE) wurde durch die Immissionsmessungen des LANUV eine Überschreitung des Grenzwertes für Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahr 2008 festgestellt. Aufgrund dessen wurde der Luftreinhalteplan Hürth aufgestellt. Erarbeitet wurde dieser von der Bezirksregierung Köln, um die Luftschadstoffbelastungen im Stadtgebiet Hürth zu minimieren. Am 01.10.2011 trat der Luftreinhalteplan in Kraft. Er beschreibt kurz-, mittel-, und langfristige Maßnahmen, die auf die dauerhafte Grenzwerteinhaltung ausgelegt sind.

1.3.2.1. Vorgaben aus der Raumplanung

Regionalplan

Die im Regionalplan dargestellten Bereiche bestimmen die allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage. Eine Festlegung der tatsächlichen Flächennutzung und ihrer Darstellung geschieht im Flächennutzungsplan. Es besteht eine Anpassungspflicht der Bauleitplanung an den Regionalplan.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, sind wird der Planbereich 1 als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Der Regionalplan befindet sich aktuell in der Neuaufstellung. Der Entwurf der neuen Regionalplanung liegt vor. Darin werden die Flächen des Allgemeinen Siedlungsbereichs, der allgemeine Freiraum und Agrarbereich sowie der Waldbereich schärfer abgegrenzt. Der Bereich der regionalen Grünzüge wird erweitert. Auch in dem Entwurf wird das Plangebiet 1 im ASB verortet.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan schafft als vorbereitender Bauleitplan ein umfassendes, die gemeindliche Planung integrierendes Bodennutzungskonzept.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hürth stellt den Planbereich 1 entlang der Siedlungskante als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Fläche für die Landwirtschaft wird überlagert mit der Darstellung Entwicklungsraum Landwirtschaft/Grünzug.

1.3.2.2. Vorgaben aus der Landschaftsplanung und Schutzgebiete

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Nr. 8 „Rheinterrassen“ des Rhein-Erft-Kreises besteht aus der Entwicklungskarte (M 1:15.000), der Festsetzungskarte (M 1:5.000) und den Textlichen Darstellungen und Textlichen Festsetzungen im Erläuterungsbericht.

Der Planbereich 1 liegt demnach im Landschaftsschutzgebiet mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Östlich des Plangebiets verläuft ein Gewässer, der Stotzheimer Bach, dieser liegt im Landschaftsschutzgebiet mit dem Entwicklungsziel 1.2. „Erhaltung naturnaher Lebensräume und natürlicher Landschaftselemente oder ihrer Reststrukturen sowie Wiederherstellung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft im Bereich von Bächen, Teichen und sonstigen Gewässern sowie im kleinstrukturierten und vielfältigen landschaftlichen Freiraum“.

Schutzgebiete nach EU-Recht

Schutzgebiete nach EU-Recht weisen Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten mit Bedeutung für die europäische Staatengemeinschaft (Natura-2000) auf. Neben den Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) sind dies Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

Das Plangebiet ist nicht als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen und es befinden sich keine dieser Schutzgebiete im wirkungsrelevanten Umfeld (300 m) des Plangebietes.

Naturschutzgebiete

Im wirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Stotzheimer Bach“ (Objektkennung LSG-5107-0004). Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich insgesamt auf einer Fläche von ca. 520 ha.

Die vorliegende Planung steht somit den Zielen der Landschaftsplanung entgegen. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG (Landesnaturenschutzgesetz NRW) treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Im vorliegenden Fall wurde seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nicht gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung widersprochen. Die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans werden somit mit der Rechtsgültigkeit des parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 814 außer Kraft treten.

Verbundflächen

Östlich angrenzend an das Plangebiet verläuft die Verbundfläche „Stotzheimer Bach“ (Objektkennung VB-K-5107-001). Schutzziele sind die Erhaltung des Baches mit seinen Ufergehölzen und Entwicklung einer breiteren, naturnahen Bachaue als vernetzendes und strukturierendes Element der Agrarlandschaft.

1.4. Raumanalyse und Wirkungsprognose

Die Raumanalyse umfasst den Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung und schließt das wirkungsrelevante Umfeld mit ein.

Im Zuge der Wirkungsprognose wird die Umweltprüfung in die einzelnen Schutzgüter untergliedert und zunächst der Ist-Zustand und darauf aufbauend die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung erfasst. (s. Kap. 9.4.2).

1.4.1. Geographische und Naturräumliche Lage

Geographische Lage

Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung liegt im Stadtteil Alstädten-Burbach (s. Abb. 1).



Abbildung 1: Lage des Plangebietes 1 der 18. Flächennutzungsplanänderung; rot markiert: Geltungsbereich
 © verändert nach Geobasis NRW

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Mähwiese
- im Osten durch einen Gehölzstreifen
- im Süden durch Wohnbebauung
- im Westen durch die Hermühlheimer Straße

Der Geltungsbereich umfasst die Gemarkung Gleuel mit dem Flurstück 23, Flur 25 sowie das Flurstück 170 (tlw.), Flur 12. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Naturräumliche Lage

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft Niederrheinische Bucht und ist hier hauptsächlich dem Naturraum NR-551 Köln-Bonner Rheinebene zuzuordnen.

Den geologischen Untergrund bilden die fluviatilen Terrassen-Sande und -Kiese, die vom Rhein im Laufe des Quartärs wieder abgelagert wurden.

Unter kalt-trockenem Klima wurde Sand und Staub vom Wind ausgeblasen und an anderer Stelle wieder abgelagert. Während das Staubsediment Löss ausschließlich im Verbreitungsgebiet der älteren Mittelterrassen großflächig vorkommt, so finden sich Flugsande und Dünen bevorzugt, jedoch kleinflächig, auf der Niederterrasse.

Typische Bodenbildungen der linksrheinischen Mittelterrassenplatte ist die Parabraunerde (und Pseudogley-Parabraunerde). Das ursprünglich durchgängige kalkhaltige Sediment Löss unterlag im Laufe des Holozäns einer stetigen Tonverlagerung und ist natürlicherweise bis in eine Tiefe von zwei Metern entkalkt. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung kommt es zu einem verstärkten Bodenabtrag, so dass mittlerweile wieder kalkhaltiger Löss im Untergrund ansteht. Diese durch Bodendenudation entstandenen Böden müssen als Rendzina bzw.

Parabraunerde-Rendzina angesprochen werden. Das abgeschwemmte Material findet sich u.a. in Form von humusreichen Kolluvien in den Trockentälern bzw. -rinnen.

Die Böden der links- und rechtsrheinischen Niederterrasse sind durch die Vorherrschaft von Braunerden charakterisiert. Je nach Grundwassernähe bzw. Auflage von Flugsanden wechseln stärker vergleyte oder podsolierte Braunerden. Aus mächtigen Hochflutlehm entstanden Parabraunerden, Braunerde oder Gley-Parabraunerde.

Künstlich veränderte Böden sind im Bereich der Großstädte Köln und Bonn sowie im Umfeld von Auskiesungen verbreitet. Die Köln-Bonner Rheinebene ist weitgehend entwaldet. Kleinere Waldbereiche finden sich noch im Auenbereich oder in alten Stromrinnen auf der Niederterrasseplatte (z.B. Mühlen- und Knechtstedener Busch nördlich Stommeln). Ansonsten herrschen landwirtschaftliche Nutzflächen vor (intensiver Ackerbau und Gemüseanbau im Bereich der Mittel- und Niederterrasseplatten sowie Grünland im Bereich der Rhein- und Siegaue).

Ein kleiner Teil im Süden des Untersuchungsraumes ist dem Naturraum NR- 552 „Ville“ zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um einen Höhenzug, der von Süden nach Norden hin absinkt. Durch großflächigen Braunkohletagebau ist das Gebiet der Ville maßgeblich umgestaltet worden. Die Ville ist eine sich als Höhenzug deutlich abhebende Horst-Scholle zwischen der Erft-Scholle (Graben) im Westen und der Kölner-Scholle (ebenfalls Graben) im Osten. Noch heute ist das Gebiet tektonisch aktiv und führt in regelmäßigen Abständen zu teils heftigeren Erdbeben.

Der hohe Waldanteil begründet sich aus den vorherrschenden stauwasserbeeinflussten Böden, die im Großen Zent zur Bildung eines Niedermooses führten. Typische Bodenbildungen der Waldville sind Pseudogleye sowie Braunerden und Pseudogley-Braunerden aus Sand und Kies der Hauptterrasse. Böden des Vorgebirges stellen die Lössböden Parabraunerde bis Pseudogley-Parabraunerde dar. Durch Erosionen steht teilweise die kalkhaltige Lössbodenart Rendzina an. Die verlaufenden Bäche besitzen entweder Gleyböden oder bei Trockentälern kolluviale Füllung. Im Bereich des Braunkohletagebaus stehen künstlich veränderte Böden an. Nach Auffüllen der ehemaligen Tagebaue mit Abraummaterialien (z.B. Kies, Sand) sowie Industrieabfällen (z.B. Asche, Schlacke) wird als Oberboden entweder aus dem Abraum stammender Löss aufgetragen oder der sog. Frostkies (Gemisch aus Sand, Kies und Löss). So werden die Voraussetzungen für neue Acker- oder Forststandorte geschaffen.

1.4.2. Umweltbelange

Im Folgenden wird die Umwelt anhand der Schutzgüter Flora, Fauna/Artenschutz, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Siedlungsbild, Mensch und seine Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter beschrieben und die Auswirkungen der Planung herausgearbeitet.

1.4.2.1. Umweltgut Flora

Derzeitiger Umweltzustand

Pflanzen

Im Bestand stellt sich das Plangebiet als intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Die Bearbeitung der Ackerfläche erfolgt bis unmittelbar an die angrenzenden Gehölze bzw. Rasenfläche, so dass ein ausgeprägter Blühstreifen um die Ackerfläche herum nicht vorzufinden ist.

Die angrenzende Umgebung wird durch einen östlich und südlich verlaufenden Gehölzstreifen sowie im Nordosten durch eine kleine Aufforstung geprägt. Ferner grenzt im Norden eine Mähwiese mit vereinzelt Bäumen an. Im Süden, im Übergangsbereich zu Siedlungsflächen, verläuft ein schmaler Fußweg. Die Siedlungsflächen werden durch eine kleinteilige Bebauungsstruktur geprägt und durch Hecken, Sträucher sowie Bäume gegliedert.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der im Plangebiet vorgefundenen Biotop-/ Vegetationsstrukturen und des herrschenden Nutzungsdruckes ist keine besondere bzw. höhere biologische Vielfalt im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche anzunehmen.

Auswirkung der Planung

Pflanzen

Mit der Änderung der Nutzungsart des Plangebietes werden bau- und anlagebedingte Eingriffe in die lokalen Biotopstrukturen ermöglicht. Die Flächennutzungsplanänderung sieht die Errichtung eines Seniorenwohnparks vor. Bei der Durchführung der Planung wird die intensiv genutzte, landwirtschaftliche Fläche vollständig entfernt.

Eine Kompensation der Eingriffe in die lokalen Biotopstrukturen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Eingriffsregelung. Die mit der Planung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden in einem Grünordnungsplan bilanziert und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen bestimmt.

Biologische Vielfalt

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Bestandsfläche, ist von keiner hohen biologischen Vielfalt auszugehen. Dementsprechend wird durch die geplante Bebauung mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt gerechnet.

1.4.2.2. Umweltgut Fauna/ Artenschutz

Derzeitiger Umweltzustand

Tiere

Die Flächen des Plangebietes stellen sich hinsichtlich ihrer Biotopstrukturen, mit einer größeren Ackerfläche als Offenlandbiotop, als eher abwechslungsarm dar. Hierdurch bedingt bietet das Plangebiet wenig unterschiedliche Lebensräume für Tiere.

Durch die angrenzenden Verkehrsstrukturen wirken im Bestand hohe Geräuschbelastungen sowie eine Vielzahl von Bewegungsimpulsen auf das Plangebiet ein, wodurch die Habitateigenschaften des Plangebietes zumindest für störungssensible Arten beeinträchtigt sind. Die Verkehrsflächen wirken zudem als Barrieren und führen zu einer gewissen Isolation des Plangebietes.

Um dem Eintreten von vorhabenbedingten Zugriffsverboten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurde eine eigenständige Artenschutzprüfung (I) (ISR 2022)¹ durchgeführt, um mögliche Vorkommen streng oder besonders geschützter Tier-

¹ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) zur 18. Flächennutzungsplanänderung „Seniorenwohnpark Alstädten-Burbach“, ISR, 2022

und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG innerhalb des Plangebietes frühzeitig zu ermitteln und zu bewerten sowie gegebenenfalls vorgezogene Artenschutzmaßnahmen aufzuzeigen.

Auswirkungen der Planung

Tiere

Durch die Nutzungsänderung des Plangebietes kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen. So führt die geplante Entwicklung des Untersuchungsraumes zu einer Veränderung des Offenlandbiotops hin zu einer größtenteils bebauten Fläche, sodass die Habitatansprüche für Arten der offenen Kulturlandschaften beeinträchtigt werden.

Durch die o. g. Artenschutzprüfung konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen gefährdet werden. Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Es sind mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu rechnen.

1.4.2.3. Umweltgut Boden und Fläche

Derzeitiger Umweltzustand

Gemäß der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW befinden sich im Plangebiet zwei Bodentypen (vgl. Abb. 2):

Im Großteil des Plangebietes stehen Parabraunerden ohne Grundwassereinfluss oder Staunässe an. Der obere Horizont der im Zentrum befindlichen Parabraunerde (L5106_L351) besteht aus schluffigem Lehm aus Kolluvium. Darunter folgt ein Horizont aus schluffigem Lehm aus Löss. Unter diesen beiden Horizonten liegt mittel toniger Schluff, karbonhaltig aus Löss. Aufgrund der fruchtbaren Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion sowie deren natürliche Bodenfruchtbarkeit sind diese Böden schutzwürdig. Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt zwischen 70 bis 91, womit die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Bodens als sehr hoch klassifiziert werden kann.

Die im westlichen Bereich des Plangebietes anstehenden Parabraunerden (L5106_L352) setzen sich im oberen Horizont aus zum Teil schluffigem Lehm aus Kolluvium zusammen. Darunter folgt schluffiger Lehm aus Löss. Unter diesem Horizont liegt karbonathaltiger mittel toniger Schluff aus Löss. Durch deren Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit einer hohen Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion weisen diese Böden eine Schutzwürdigkeit auf. Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt zwischen 70 bis 90, womit die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Bodens als sehr hoch klassifiziert werden kann.

Von Süden nach Norden durchzieht ein schmaler Streifen Kolluvisole (L5106_K341) ohne Grundwassereinfluss oder Staunässe das Plangebiet. Der erste Horizont besteht aus mittel tonigem Schluff, schwach humos, stellenweise karbonathaltig und schluffigem Lehm, schwach humos, stellenweise karbonathaltig aus Kolluvium. Der darunter liegende Horizont besteht aus Kies und Sand aus Terrassenablagerungen. Aufgrund der fruchtbaren Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion sowie deren natürliche Bodenfruchtbarkeit sind diese Böden schutzwürdig. Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt zwischen 70 bis 90, womit die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Bodens als sehr hoch klassifiziert werden kann.



Abbildung 2: Auszug aus der digitalen Bodenkarte (verändert nach ©GeoBasis NRW)

Der Untersuchungsraum wird im Westen von einer Verkehrsfläche begrenzt. Hierdurch bedingt kommt es bereits zu einem Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen in den Boden. Durch die intensive Landwirtschaft im Plangebiet und die damit verbundenen Einträge von Dünger und Pestiziden sowie durch die Bearbeitung/den mechanischen Umbruch der oberen Bodenschichten kann der Boden als bedingt gestört beschrieben werden.

Die Fläche des Plangebietes ist im Bestand komplett unversiegelt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Ergebnisse des durchgeführten Bau- grundgutachtens näher erläutert.

Altlasten

Kenntnisse über Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet liegen nicht vor.

Auswirkungen der Planung

Bei Realisierung der 18. Änderung des FNPs kann es baubedingt zu Bodenverdichtung/ -versiegelung, zum Ab- und Auftrag von Boden im Rahmen von Geländeneivellierungen sowie potentiell zu einer Verunreinigung des Bodens innerhalb der Baufläche kommen.

Die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Bauvorhaben führen anlagebedingt zu einer Inanspruchnahme und Versiegelung von bisher unversiegeltem Boden. Bei der Inanspruchnahme von Böden ist der Vorsorgegrundsatz von zentraler Bedeutung, denn Böden bedürfen nicht nur als eine nicht vermehrbare Ressource besonderen Schutz. Aufgrund der langen Zeiträume, die zur Bodenentwicklung nötig sind, müssen Eingriffe in Böden in der Regel als nicht reversibel angesehen werden.

Durch die Überbauung kommt es zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und schutzwürdige Böden werden dem Naturhaushalt entzogen. Ferner kommt es zu einer Einschränkung /Verhinderung der Boden-Wasser sowie Boden-Luft Austauschvorgänge. Der umfangreiche Verlust von Bodenfunktionen führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

Die in Teilen des Plangebietes befindlichen schwach humosen Böden weisen eine Empfindlichkeit gegen Bodendruck auf. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden im Rahmen des Baugrundgutachtens Maßnahmen genannt, wie die humosen Bodenschichten vor den Bauarbeiten abgetragen werden können.

Das Ziel des BNatSchG (vgl. § 1 Abs. 5), bereits bebaute Flächen oder beplante Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich einzuräumen, wird nicht erfüllt. Es kommt zu einer großflächigen Versiegelung einer landwirtschaftlichen Fläche.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die vorliegende Planung einer Entwicklung eines Seniorenwohn-parks stellt einen wichtigen Beitrag für die dringend erforderlichen stationären Pflegeplätze in der Stadt Hürth dar. Die Bereitstellung einer bedarfsgerechten und attraktiven Versorgungsinfrastruktur ist Teil des Allgemeinwohls. Bei dem vorgesehenen Neubau wird darauf geachtet, dass die Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß reduziert und so die Flächenbeanspruchung auf das direkte Vorhaben begrenzt wird.

Des Weiteren wird das Plangebiet bereits im Regionalplan als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt und folglich dem Siedlungsraum zugeordnet. Die Planung greift somit die Ziele der Raumordnung auf.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind als erheblich einzustufen.

1.4.2.4. Umweltgut Wasser

Derzeitiger Umweltzustand

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine temporären oder dauerhaften Oberflächengewässer.

Östlich, in ca. 29 m Entfernung, verläuft der Stotzheimer Bach. Das Wasser fließt in Richtung Norden ab.

Grundwasser

Gemäß der Karte der Grundwassermessstellen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalens liegen im Untersuchungsgebiet keine Grundwassermessstellen.

Der Geltungsbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gleuel I“, weshalb das Gebiet von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Niederschlagswasser

Da das Plangebiet im Bestand unbebaut ist, versickert das Niederschlagswasser auf der landwirtschaftlichen Fläche und trägt somit zur Grundwasserneubildung bei.

Des Weiteren kann es durch die landwirtschaftliche Nutzung zu einem Düngemittel- und Herbizideintrag ins Grundwasser kommen.

Hochwasser

Gemäß den Darstellungen der Hochwassergefahrenkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) befindet sich das Plangebiet in keinem Bereich, der durch ein potentiell Hochwasserereignis gefährdet ist.

Starkregen

Gemäß den Starkregenkarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) (s. Abb. 3) sind mehrere Flächen des Untersuchungsraumes bei einem extremem Starkregenereignis (90 mm/h) von Überschwemmungen betroffen. Vor allem die Randbereiche der östlichen Flächen sind von einer Überflutung durch ein extremes Starkregenereignis betroffen. Es kann zu Wasserhöhen von bis zu 0,5 m kommen. Zudem können im Westen des Plangebietes Flächen um bis zu 0,2 m überschwemmt werden.

Bei einem seltenen Starkregenereignis (alle 100 Jahre) ist mit Überschwemmungen von bis zu 0,5 m zu rechnen. Hiervon ist insbesondere der östliche Bereich des Untersuchungsraumes betroffen. Im Westen sind nur sehr kleine Flächen punktuell betroffen.



Abbildung 3: Starkregenhinweiskarte selten (l.) und extrem (r.) rot markiert: Plangebiet

© verändert nach FIS Klimaanpassung

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Allerdings befindet sich der Untersuchungsraum innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes Hürth-Efferen mit der Wasserschutzzone 3B. Diese Schutzzone dient dem Schutz vor Beeinträchtigungen, besonders vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen.

Auswirkungen der Planung

Oberflächengewässer

Da sich im Plangebiet keine Oberflächengewässer befinden ist mit keinen Beeinträchtigungen durch die geplante Nutzungsänderung zu rechnen.

Grundwasser

Durch die geplante Versiegelung des Untersuchungsraumes werden bislang unversiegelte Bodenbereiche überplant und die Bodenteilfunktionen beeinträchtigt oder gänzlich unterbunden. Im Kontext kommt es zu Beeinträchtigungen der Funktionen des Boden-Wasserhaushaltes,

wie beispielsweise einer Verringerung des Grundwasserneubildungspotentials. Bei einer Versickerung des anfallenden Niederschlags innerhalb des Plangebietes können die Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung verhindert bzw. verringert werden.

Niederschlag

Das Niederschlagswasser ist bei Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut oder befestigt werden, gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i. V. m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entweder vor Ort zu versickern oder ortsnah bzw. über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer einzuleiten.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Ergebnisse des durchgeführten Versickerungsgutachten näher erläutert.

Die Ableitung des Niederschlagswassers wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt und kann dem Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 814 entnommen werden.

1.4.2.5. Umweltgut Klima und Luft

Derzeitiger Umweltzustand

Klima

Das Klima in Hürth wird als gemäßigt warm klassifiziert. Die Jahresmitteltemperatur 2021 lag bei ca. 10,9 °C und es fallen im Durchschnitt ca. 759 mm Niederschlag pro Jahr.

Das Hürther Klima ist mit den vorgenannten Klimaeigenschaften nach Köppen-Geiger als Cfb-Klima klassifiziert, d. h. ein warmgemäßigtes immerfeuchtes Klima mit warmen Sommern.

Im Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung des LANUV wird das Stadtgebiet in Klimatope gegliedert. Klimatope beschreiben Gebiete mit ähnlichen mikroklimatischen Ausprägungen. Diese unterscheiden sich vornehmlich nach dem thermischen Tagesgang, der vertikalen Rauigkeit (Windfeldstörung), der topographischen Lage bzw. Exposition und vor allem nach der Art der realen Flächennutzung. Als zusätzliches Kriterium spezieller Klimatope wird das Emissionsaufkommen herangezogen. Da in besiedelten Räumen die mikroklimatischen Ausprägungen im Wesentlichen durch die reale Flächennutzung und insbesondere durch die Art der Bebauung bestimmt werden, sind die Klimatope nach den dominanten Flächennutzungen benannt.

Die kleinklimatischen Eigenschaften des Plangebiets entsprechen aufgrund der weitläufigen Ackerfläche dem eines Freiland-Klimatops, im Übergangsbereich zum Klima innerstädtischer Grünflächen. Das Freilandklima entwickelt sich über den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese Flächen stellen Ausgleichsräume dar, die im Kontrast stehen zu den Stadtklimaten und die bei entsprechenden Wetterlagen entlastend wirken. So zeichnet sich dieses Klimatop durch einen ungestörten Temperatur-/ Feuchteverlauf, Windoffenheit und normale Strahlungsprozesse aus. Freilandklimatope besitzen eine wichtige (Austausch-)Funktion als Kaltluft- und/oder Frischluftproduktionsgebiete für klimatische Ungunsträume wie stark versiegelte Stadtflächen. Es herrschen gute Austauschverhältnisse aufgrund einer geringen Rauigkeit. Des Weiteren liegt ein niedriges Temperaturniveau vor und es kann zu einer Produktion von Kaltluft kommen.

In der Klimaanalyse (tags) des LANUV wird für das Plangebiet eine starke thermische Belastung von > 35 °C beschrieben. Nachts wird für das Plangebiet ein hoher Kaltluftvolumenstrom

(KVS) von $> 1500 \text{ m}^3/\text{s}$ dargestellt. Darüber hinaus befindet sich östlich des Plangebietes ein Kaltlufteinwirkungsbereich, der sich durch die Bildung und den Transport kühlerer Luft positiv auf die umliegenden Siedlungsbereiche auswirkt. Die Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse stellt die Ergebnisse der Tag- und Nachtsituation kombiniert dar. Im Ergebnis wird für das Plangebiet eine sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion dargestellt. Grundsätzlich handelt es sich bei den Flächen des Untersuchungsraumes nicht um einen Klimawandel-Vorsorgebereich.

Luft

Im Plangebiet befinden sich keine gewerblichen oder verkehrsbedingten Emittenten, die die Luftqualität beeinträchtigen können. Lediglich durch landwirtschaftliche Prozesse (z.B. Düngung) können temporäre Geruchsbelastungen sowie Stäube bei der Bewirtschaftung entstehen. Durch die angrenzenden Verkehrsstrukturen bedingt, besteht für das Plangebiet eine mittlere verkehrsbedingte Luftschadstoffbelastung. Genau Werte über das Messnetz des LANUV sind aufgrund der großen Entfernung zur nächstgelegenen Messstelle nicht möglich.

Des Weiteren befindet sich nördlich des Untersuchungsraumes ein Pferdehof, von dem geringfügige Geruchsbelastungen ausgehen können. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Ergebnisse der durchgeführten Geruchsabschätzung näher erläutert.

Die angrenzenden Gehölzstrukturen haben eine wichtige kleinklimatische Funktion als Frischluftproduzent sowie als Filter- und Pufferfunktion für potentiell vorhandene Luftschadstoffe, Stäube und Aerosole und ihnen kommt somit eine Bedeutung für die Luftreinhaltung zu.

Auswirkungen der Planung

Klima

Im Bestand stellt das Plangebiet eine freie, nicht versiegelte Fläche dar und weist ein Freilandklimatop auf. Mit Umsetzung der Planung wird dem Plangebiet, aufgrund des geplanten Seniorenwohnparks und der bereits bestehenden Siedlungen im direkten Umfeld, voraussichtlich das Klimatop Vorstadtklima zugewiesen. Im Vergleich zum ungestörten Freilandklimatop mit seinen verschiedenen (Ausgleichs-)Funktionen, zeichnet sich ein Vorstadtklimatop durch eine eingeschränkte nächtliche Abkühlung, die durch die Umgebung abhängig ist aus. Lokale Winde und Kaltluftströme werden behindert und Regionalwinde gebremst.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die negativen Auswirkungen auf das Lokalklima u. a. durch die geplanten Neupflanzungen innerhalb des Plangebietes weiterhin vorgehalten werden.

Durch weitergehende Maßnahmen wie moderne energetische Standards bei den Gebäuden und die Verwendung von erneuerbaren Energien können die Einflüsse auf das Klima zusätzlich abgemildert werden.

Luft

Durch die vorgesehene Nutzungsänderung und der damit verbundenen Nutzungsaufgabe der intensiven Landwirtschaft wird die Emission von Stäuben und Gerüchen unterbunden.

Im Zuge der Planung kommt es zu einer Neuversiegelung von Flächen. So gehen in den überbauten Flächen Klimafunktionen verloren, was mit Auswirkungen auf die lokale Lufthygiene einhergeht. Die lokale Kalt- und Frischluftproduktion sowie lokale Staub- und Schadstofffilterfunktionen würden in Teilen reduziert werden.

Die geplante Nutzung der Fläche führt zu einer Zunahme der Verkehrsstärke beim Pkw-Verkehr sowohl im Plangebiet, als auch auf den umliegenden Straßen. Zudem sind betriebsbedingte Emissionen aus Feuerungsanlagen zu erwarten.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen durch grünordnerische Festsetzungen neue Vegetationsstrukturen vorbereitet werden. Die entsprechenden Maßnahmen (bspw. Baum- Strauch- und Heckenpflanzungen) sollen durch ihre Schadstoff- und Staubbindung einen positiven Einfluss auf die Luftqualität ausüben und somit die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität mindern.

Für das Schutzgut Luft/Klima werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

1.4.2.6. Umweltgut Landschaft und Siedlungsbild

Derzeitiger Umweltzustand

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt über die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und dem Erholungswert des Gebietes. Für die Bewertung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft spielen Aspekte wie Naturnähe und Attraktivität der Vegetation (Wald, Grünland etc.), Vielfalt und Strukturreichtum (unterschiedliche Landnutzung, Hecken etc.), Relief sowie die siedlungskulturelle Identität eine maßgebliche Rolle. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der Ausstattung der Landschaft mit zum einen prägenden ästhetisch wirkenden Landschaftselementen, zum anderen relevanten Störungen und Beeinträchtigungen der Landschaft.

Das Landschaftsbild ist charakterisiert durch eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im nördlichen Umfeld verläuft die Efferener Straße und östlich grenzt die Hermühlheimer Straße an das Plangebiet an. Unmittelbar südlich angrenzend verläuft ein Gehölzstreifen sowie ein Fußweg, der die Hermühlheimer Straße mit den umliegenden Siedlungsbereichen verbindet. Im Norden und Nordwesten wird das Landschaftsbild von weitläufigen, landwirtschaftlichen Flächen geprägt, welche gelegentlich durch kleine Hofstrukturen gegliedert werden. Im Osten, Süden und teilweise im Westen befinden sich Wohnsiedlungen, bestehend aus Reihen- und Einzelhäusern mit Gärten.

Auswirkungen der Planung

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans werden voraussichtlich deutliche Veränderungen bzgl. der Siedlungs- und Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet ermöglicht.

Die im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes vorgesehenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen im Rahmen eines angemessenen Einfügens neuer Baukörper in die größtenteils baulich geprägte Umgebung. Des Weiteren führen die geplanten grünordnerischen Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu einer Gliederung der geplanten Bebauung. So können Strukturen geschaffen werden, die das Landschaftsbild positiv beeinflussen.

Bedingt durch die kleine Fläche des Plangebietes, die geplanten Grünstrukturen und die bereits bestehenden Bebauungen im Umfeld fügt sich die Planung gut in das Landschaftsbild ein.

1.4.2.7.Umweltgut Mensch und seine Gesundheit

1.4.2.7.1.Verkehrslärm

Derzeitiger Umweltzustand

Gemäß den Umgebungslärmkarten des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalens (MULNV) liegen keine Berechnungen zu Lärmbelastungen für Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) für das Plangebiet vor.

Jedoch liegt das Plangebiet unmittelbar angrenzend zu höher frequentierten Verkehrsflächen. Im Norden verläuft die Efferener Straße, im Westen die Hermühlheimer Straße. Hierdurch besteht im Bestand bereits eine verkehrsbedingte Schallbelastung des Plangebietes.

Auswirkungen der Planung

Durch die Umsetzung der Planung ist mit einem Anstieg des Verkehrsaufkommens und demzufolge mit einer Erhöhung der straßenverkehrsbedingten Lärmimmissionen zu rechnen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Ergebnisse des durchgeführten Schallgutachtens näher erläutert.

1.4.2.7.2.Gewerbelärm

Derzeitiger Umweltzustand

Im Bestand befinden sich keine Gewerbebetriebe im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsraumes. Dementsprechend ist mit keinen gewerbebedingten Lärmimmissionen zu rechnen.

Auswirkungen der Planung

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Ergebnisse des durchgeführten Schallgutachtens näher erläutert.

1.4.2.7.3.Elektromagnetische Felder (EMF)

Derzeitiger Umweltzustand

Im Bestand verläuft in ca. 180 m westlicher Entfernung zum Plangebiet eine 220 kV und 380 kV Höchstspannungsfreileitung.

Bereits im Bestand befinden sich im nahen Umfeld sensible Nutzungen. So liegt östlich, in ca. 261 m Entfernung zur Höchstspannungsfreileitung, die Kindertagesstätte „Hürther Ströpp, Lebenshilfe im Rhein-Erft-Kreis e.V.“. Des Weiteren rückt die westlich gelegene Wohnbebauung teilweise direkt an die Freileitung heran.

Auswirkungen der Planung

Gemäß des Abstandserlasses NRW wird aus Immissionsschutzgründen ein festgelegter Schutzabstand bei Anlagen zur elektrischen Energieweiterleitung festgelegt. Bei Höchstspannungsleitungen von 220 kV und 380 kV ist ein Schutzabstand von 20 m bzw. 40 m einzuhalten.

Ferner wird vom Betreiber ein Schutzstreifen von 73 m zur Freileitung angegeben, der eingehalten werden muss. Auch der im Landesentwicklungsplan NRW genannte Abstand von 400 m wird zum Plangebiet eingehalten.

Da das Plangebiet außerhalb dieser Schutzabstände für Höchstspannungsfreileitungen liegt, werden bei Umsetzung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Elektrosmog erwartet.

1.4.2.7.4. Störfallbetriebsbereiche i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG

Die Stadt Hürth ist ein traditioneller Chemiestandort mit ausgeprägten Gemengelagen zwischen schützenswerten Gebieten wie beispielsweise Wohngebieten und öffentliche Freizeitbereichen einerseits und Industriegebieten mit teilweise störfallsensiblen Bereichen mit entsprechenden Abstandserfordernissen andererseits. Ein „Störfall-Betriebsbereich“ ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) vorhanden sind. Im Stadtgebiet von Hürth und in direkt angrenzenden Nachbarkommunen gibt es mehrere zu beachtende Störfall-Betriebsbereiche, die Auswirkungen auf schützenswerte Gebiete und Nutzungen haben können.

Bei Planungen ist der Trennungsgrundsatz im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG Rechnung zu tragen. Dieser sieht vor, dass „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.“ Es muss folglich ein „angemessener Sicherheitsabstand“ zwischen schutzwürdigen Gebäuden und Gebieten und Störfall-Betriebsbereichen gewahrt bleiben.

Als Beurteilungshilfe für das Vorliegen angemessener Abstände kann der von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herausgegebene Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18) herangezogen werden. In dem Leitfaden wurden für ausgewählte gefährliche Stoffe auf der Grundlage von abgestimmten Freisetzungs- und Ausbreitungsbedingungen (pauschale) „Achtungsabstände“ ermittelt.

Diese „Achtungsabstände“ sind im kartographischen Abbildungssystem der Betriebsbereiche und Anlagen nach Störfallverordnung (KABAS) des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eingetragen. Sofern bei einer Planung zwischen dem Rand eines Störfall-Betriebsbereiches und dem Rand eines schutzbedürftigen Gebietes ein Abstand vorhanden ist, der größer oder gleich dem „Achtungsabstand“ ist, kann davon ausgegangen werden, dass von der Planung kein Konflikt hervorgerufen wird. Ist der Abstand dagegen kleiner als der „Achtungsabstand“, so ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung ein Konflikt entstehen kann. In dem Fall sind die „angemessenen Sicherheitsabstände“ der Störfall-Betriebsbereiche im Rahmen einer gutachterlichen Detailbetrachtung durch einen nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen zu bestimmen und gegebenenfalls Konfliktlösungen aufzuzeigen.

Die Stadt Hürth hat zur Erlangung von Detailkenntnissen zu den bestehenden Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet und im Umfeld sowie deren „angemessenen Sicherheitsabständen“ ein gesamtstädtisches Seveso-III-Gutachten durch Sachverständige nach § 29a BImSchG der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH erstellen lassen (vgl. TÜV-Rheinland-

Gutachten Teil 1: Nr. 641/125 269 235 vom 18. Mai 2020 und TÜV-Rheinland-Gutachten Teil 2: Nr. 641/ 125 269 191 vom 20. Mai 2020). Diese Detailermittlung erfolgte ebenfalls auf Grundlage bzw. in Anlehnung an den „Leitfaden - Empfehlungen für Abständen zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" der Kommission für Anlagensicherheit (KAS 18) einschließlich Korrekturen und Arbeitshilfen.

Das gesamtstädtische Seveso-III-Gutachten der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH hat ergeben, dass die vorliegende Planung außerhalb der ermittelten „angemessenen Sicherheitsabstände“ von Störfall-Betriebsbereichen liegt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass von der vorliegenden Planung kein Konflikt hervorgerufen wird. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist somit Rechnung getragen.

1.4.2.7.5. Belichtung

Derzeitiger Umweltzustand

Im Bestand ist das Plangebiet nicht beleuchtet. Durch die angrenzenden bzw. umliegenden Siedlungs- und Verkehrsstrukturen wirken bereits geringfügige Lichtimmissionen auf den Untersuchungsraum ein.

Auswirkungen der Planung

Mit Umsetzung der Planung ist mit einer Erhöhung der Lichtimmissionen durch Wege-, Parkplatz- und Gebäudebeleuchtung zu rechnen.

Da bereits im Bestand Lichtimmissionen durch die umliegenden Siedlungs- und Verkehrsstrukturen vorherrschen, ist mit keiner erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Da bereits im Bestand Lichtimmissionen auf das Plangebiet einwirken sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen zu erwarten.

1.4.2.8. Umweltgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Umweltzustand

Im Plangebiet konnten keine Hinweise auf Bodendenkmäler erfasst werden.

Jedoch befinden sich im nahen Umfeld verschiedene Fundstellen, die auf eine intensive Besiedelung in der Vorgeschichte schließen lassen. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes ebenfalls mit potentiellen Bodendenkmälern zu rechnen ist.

Auswirkungen der Planung

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Ergebnisse der durchgeführten archäologischen Prospektion detaillierter beschrieben. Es konnten keine Hinweise auf Bodendenkmäler erfasst werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist nach §§ 16 und 17 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Hürth oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu melden und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

1.4.2.9. Wechselwirkungen

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden abiotischen und biotischen Schutzgüter stellen sich als komplexes Wirkungsgefüge dar, sie beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Der Erfassung von Wechselwirkungen d.h. funktionaler und struktureller Beziehungen zwischen und innerhalb von Schutzgütern bzw. Ökosystemen, wird bereits im Rahmen der Bestandsdarstellung Rechnung getragen, da auch schutzbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzfunktionen (z.B. Boden-Wasser-Haushalt) beinhalten und somit indirekt ökosystematische Wechselwirkungen erfasst werden. Gemeint sind an dieser Stelle solche Wechselwirkungen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte darstellen.

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (© ISR 2023)

Wirkung von → Wirkung auf ↓	Mensch	Pflanzen/ Tiere/ Land- schaft	Boden /Flä- che	Wasser	Klima/Luft	Kultur- und Sachgüter
Mensch			Standort für Wohnpark und Verkehr (+)		Frischluft (+) Ausgleichsfunktion (+)	
Pflanzen/ Tiere/ Land- schaft	Lebensraumverlust (-) Störung von Tieren (-) Artverschiebung (-)		Lebensraum für Pflanzen und Tiere (+)	Lebensraum (+) Wassernutzung (+)	Wuchsbedingungen (+-)	
Boden /Flä- che	Verlust von Bodenfunktionen (-) Verdichtung (-)	Erhalt von Bodenfunktionen (+)		Stoffverlagerung (-)		
Wasser	Verringerung Grundwasserneubildungsrate (-) Erhöhung Oberflächenabfluss (-)	Filterung von Schadstoffen durch Pflanzen (+)	Speicher, Filter- und Pufferfunktion (+)			
Klima/Luft	Emissionen (-) Behinderung Luftaustausch (-) Aufheizung durch Versiegelung (-)	Frischluft/ Schadstofffilterung (+) Kaltluftproduktion (+)	klimatischer Ausgleichsraum (+) Kaltluftproduktion (+)	klimatischer Ausgleichsraum (+) Kaltluftproduktion (+)		

			Staubbildung (-)			
Kultur- und Sachgüter					Witterungs- einflüsse (-)	

1.4.3. Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einer Nullvariante erfolgt die Prognose darüber, wie sich der Umweltzustand des Plangebietes (abiotische und biotische Umweltfaktoren) bei Nichtdurchführung der Planung d.h. ohne die potentiellen Auswirkungen des Planvorhabens entwickeln würde.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine direkten Eingriffe in das Plangebiet vorbereitet. Erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird Baurecht geschaffen und somit mögliche Eingriffe in die Schutzgüter vorbereitet.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung mit keinen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen wäre. Der Zustand der Schutzgüter (Boden/Fläche, Klima/Luft, Flora/Fauna, Mensch, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) würden in ihrer jetzigen Ausprägung bestehen bleiben.

Es ist anzunehmen, dass aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit die landwirtschaftliche Nutzung auf der Ackerfläche bestehen bleiben würde.

Aus klimatischer Sicht hätte das Plangebiet weiterhin eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet und würde sich mindernd auf die angrenzenden überwärmten Siedlungs- und Verkehrsstrukturen auswirken.

1.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Maßnahmen genannt.

Allgemeine und konkrete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens formuliert. Sie sind dem Umweltbericht zum B-Plan Nr. 814 „Seniorenwohnpark Alstädten-Burbach“ zu entnehmen.

1.5.1. Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Gefahrenschutz/Risiken- und Katastrophenschutz

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Achtungsabstandes von Störfallbetrieben oder andere Einrichtungen, von denen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht. Erhöhte Gefährdungen des Plangebietes durch Hochwasser sind nicht gegeben.

Erdbeben

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen des Geologischen Dienstes NRW befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 2. So handelt es sich um ein Gebiet, dem gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveaus ein Intensitätsintervall von 7,0 bis < 7,5 zugeordnet ist. Der Bemessungswert der Bodenbeschleunigung beträgt 0,6 m/s².

Ferner liegt das Plangebiet in der Untergrundklasse T, welche durch relativ flachgründige Sedimentbecken geprägt ist.

Starkregen

Gefährdungen des Plangebiets durch seltene oder extreme Starkregenereignisse sind gegeben.

1.5.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Auf Ebene verbindlichen Bauleitplanung werden Vermeidungsmaßnahmen bestimmt.

1.5.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Im Zuge des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen benannt.

1.5.3. Maßnahmen zur Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes werden Maßnahmen zur Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energie genannt.

1.6. Plankonforme Alternativen

Im Umweltbericht müssen die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten dargestellt werden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind (Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB). Auch gemäß dem Abwägungsgebot besteht die Pflicht, die unter Beachtung der Planungsziele realistischerweise in Betracht kommenden Planungsalternativen in die Abwägung einzustellen.

Nachfolgend sollen anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt werden, die für das Plangebiet in Betracht zu ziehen sind.

Wohnbauliche Entwicklung

Aufgrund der bereits im Bestand umliegenden Siedlungsbereiche wäre eine Entwicklung eines Wohngebietes im Bereich des Untersuchungsraumes denkbar.

Gewerbliche Entwicklung

Aufgrund der im Umfeld befindlichen Siedlungsstrukturen wäre eine gewerbliche Nutzung des Gebietes nicht realisierbar.

1.7. Zusätzliche Angaben

1.7.1. Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Durchführung der Bauleitplanung eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zu diesem Zweck sind die genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes bzw. auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine genauen Maßnahmen für das Monitoring aufgeführt.

1.7.2. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine besonderen Schwierigkeiten auf.

1.8. Zusammenfassung

Durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein vormals als landwirtschaftliche Fläche dargestellter Bereich zukünftig als *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung *Pflegeheim, Seniorenwohnen* dargestellt werden.

In der Stadt Hürth besteht bedingt durch den demographischen Wandel der Gesellschaft der dringende Bedarf an stationären Pflegeplätzen. Um diesen Bedarf zu decken und gleichzeitig die Vorgaben des Wohn- und Teilhabe Gesetzes NRW (WTG) aus dem Jahre 2019, des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sowie der DIN 18040 (Barrierefreiheit) zu entsprechen, ist ein Neubau eines zusätzlichen SeniorInnenzentrums im Stadtgebiet erforderlich.

Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen und des Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern:

- Menschen,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft,
- Orts- und Landschaftsbild sowie
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die meisten Schutzgüter nicht als erheblich negative, nachteilige Beeinträchtigungen zu bewerten.

Im Vergleich zur aktuellen Nutzung werden durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth erhebliche Veränderungen des Versiegelungsgrades vorbereitet. Es werden besonders schutzwürdige Bodenbereiche (Bodenvorrang- und -vorbehaltsgebiete) überplant. Es werden erhebliche negative Auswirkungen für das Schutzgut Boden beschrieben.

Die zu erwartenden teilweisen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Klima und Luft werden als vertretbar und nicht erheblich eingestuft. Der Einsatz von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann die Auswirkungen zudem reduzieren.

Erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Mensch werden durch die Planung unter Berücksichtigung von geeigneten Schutzmaßnahmen nicht vorbereitet.

2. Anlagen / Gutachten

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) zur 18. Flächennutzungsplanänderung „Seniorenwohnpark Alstädten-Burbach“, ISR, 2022

3. Quellen und Rechtsgrundlagen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I S. 6).

BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I S. 6).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

DSchG – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. April 2022 (GV. NRW. S. 934)

LNatSchG – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139)

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Internetportale

www.ELWAS.NRW.DE

Internetseite des Fachinformationssystems der Wasserwirtschaftsverwaltung NRW

www.LANUV.NRW.DE

Internetseite des Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz

www.TIM-ONLINE.NRW.DE

Internetseite der Bezirksregierung Köln

www.GEOPORTAL.NRW

Internetseite der Geschäftsstelle des IMA GDI in Nordrhein-Westfalen

www.klimaatlas.nrw.de

Internetseite des LANUV NRW

Teil C: Umweltbericht zur Tauschfläche der 18. FNP-Änderung (Plangebiet 2)

1. Umweltbericht

1.1. Einleitung

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die beiden Teilflächen Hermülheimer Straße / südlich Efferener Straße (Planbereich 1) und Sudetenstraße/ Horbeller Straße (Planbereich 2).

Die Fläche an der Sudetenstraße/ Horbeller Straße wird im Flächennutzungsplan derzeit als „Sonderbaufläche für Medizinische Einrichtungen“ dargestellt. Im Zuge der 18. Änderung des Flächennutzungsplans soll der nördliche Teilbereich dieser Sonderbaufläche künftig als *Grünfläche* mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage und Sportplatz* dargestellt werden. An dieser Stelle soll der Übergang vom Siedlungsraum in die Landschaft hergestellt werden.

Diese Fläche soll auf Ebene des Flächennutzungsplanes als Tauschfläche für den Planbereich 1 „zurückgenommen“ werden.

Der nachfolgende Umweltbericht bezieht sich auf den Planbereich 2, für den Planbereich 1 wurde ein gesonderter Umweltbericht erstellt.

1.1.1. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ist im Bauleitplanverfahren gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Für die Ausarbeitung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Gemäß BauGB ist darzulegen und in die Abwägung mit einzubeziehen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Die durch die Ausweisung zusätzlich zu erwartenden Belastungen sind ebenfalls Bestandteil der Untersuchungen.

1.2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 18. Flächennutzungsplanänderung

Die 18. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hürth umfasst die beiden Teilflächen Hermülheimer Straße/ südlich Efferener Straße (Planbereich 1) und Sudetenstraße/ Horbeller Straße (Planbereich 2).

In der Stadt Hürth besteht aufgrund des demographischen Wandels unserer Gesellschaft und der damit verbundenen Bevölkerungsstruktur der dringende Bedarf an stationären Pflegeplätzen. Um diesen Bedarf zu decken und gleichzeitig die Vorgaben des Wohn- und Teilhabe

Gesetzes NRW (WTG) aus dem Jahre 2019 zu entsprechen, ist der Bau eines zusätzlichen „Seniorenwohnparks“ im Stadtgebiet dringend erforderlich.

Bedingt durch die Schließung vorhandener Einrichtungen in Hürth und der näheren Umgebung ist der Bedarf für die Neuerrichtung einer solchen Einrichtung für Seniorinnen und Senioren im Stadtgebiet Hürth hoch. Ziel der Stadt Hürth ist es, ein flächendeckendes (überregionales) Netz an SeniorInneneinrichtungen und Wohnen mit Service zu schaffen. Die Inhalte des Planvorhabens zu Planbereich 1 stellen dabei einen wichtigen Baustein zur Bedarfsdeckung dar.

Im aktuellen Flächennutzungsplan wird der Planbereich 1 derzeit als *Fläche für die Landwirtschaft* mit der Überlagerungsfläche *Entwicklungsraum – Landwirtschaft/Grünzug* dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu schaffen, soll die Fläche im Zuge der 18. Änderung des Flächennutzungsplans künftig als *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung *Pflegeheim, Seniorenwohnen* dargestellt werden. Parallel zu der FNP-Änderung soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 814 „Seniorenwohnpark Alstädten-Burbach“ aufgestellt werden.

Gleichzeitig soll der nördliche Teil der weiter östlich gelegenen Sonderbaufläche im Bereich *Sudetenstraße / Horbeller Straße* auf Ebene des Flächennutzungsplanes als Tauschfläche „zurückgenommen“ werden (Planbereich 2). Diese Fläche wird im Flächennutzungsplan derzeit als „Sonderbaufläche für Medizinische Einrichtungen“ dargestellt. Im Zuge der 18. Änderung des Flächennutzungsplans soll der nördliche Teilbereich dieser Sonderbaufläche künftig als *Grünfläche* mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage und Sportplatz* dargestellt werden. An dieser Stelle soll der Übergang vom Siedlungsraum in die Landschaft hergestellt werden.

Somit findet auf Ebene des Flächennutzungsplans der Stadt Hürth ein Flächentausch statt, da im Planbereich 2 eine Sonderbaufläche zurückgenommen wird und gleichzeitig eine kleinere Sonderbaufläche im Planbereich 1 neu dargestellt wird.

Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich auf den Planbereich 2.

1.3. Vorgaben aus Fachgesetzen und Fachplänen

1.3.1. Einschlägige Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/Landesnaturschutzgesetz NRW	<p><i>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die biologische Vielfalt,</i> • <i>die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i> • <i>die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</i>
	Baugesetzbuch	<p><i>Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB</i></p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz/	<i>Ziele des BBodSchG sind</i>

	Landesbodenschutzgesetz NRW	<ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als • Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (§ 1a Abs. 2 BauGB).
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Niederschlagswasser ist für erstmals bebaute oder befestigte Flächen ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
Klima	Landesnenschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erziehung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnenschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Mensch	TA Lärm, BImSchG & VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

		<i>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll</i>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<i>Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz NRW</i>	<i>Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc.</i>

1.3.2. Vorgaben aus den Fachplänen

Grün- und Freiraumkonzept

Die Stadt Hürth hat Mitte 2019 ein Grün- und Freiraumkonzept entwickelt und im Januar 2022 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Ziel ist, die Naherholungsfunktion für die Hürther Bevölkerung zu verbessern. Dazu sollen vorhandene Grün- und Freiräume aufgewertet und neue geschaffen werden. Darüber hinaus sollen die ökologische Wertigkeit und die Vernetzung vorhandener Grünstrukturen optimiert werden. Besonderer Wert wird dabei auf eine gute Erreichbarkeit attraktiver Grünbereiche für alle Einwohner gelegt. Die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der Freiräume soll über einen grünen Wegeverbund für FußgängerInnen und RadfahrerInnen geschaffen bzw. optimiert werden.

Direkt an das Plangebiet (Planbereich 2) angrenzend sieht das Grün- und Freiraumkonzept eine Stärkung der Grünvernetzung/-verzahnung mit dem Grünsystem im innerstädtischen Gebiet und dem oben genannten überregionalen Grünzug vor. Durch die Umwidmung der Fläche als *Grünfläche* mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage und Sportplatz* kann dieses Ziel noch gestärkt werden, da Potenziale für eine funktionale Verbindung zu den vorhandenen Grün- und Sportflächen in der Nachbarschaft und zu den öffentlichen Einrichtungen bestehen.

Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept

Das integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept ist die strategische Grundlage für die Energie- und Klimapolitik der Stadt Hürth für die kommenden Jahre. Ferner stellt es die Grundlage für eine lokale Klimaschutzarbeit von hoher Qualität dar, um eine nachhaltige Zukunft zu gestalten. Ziel ist es kommunales Handeln mit den Aktivitäten und Interessen aller weiteren Akteure im Stadtgebiet zu verbinden. So soll der Stadt Hürth ermöglicht werden, vorhandene Einzelaktivitäten und Potentiale zu bündeln und in Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren nachhaltige Projektansätze sowie Multiplikatoren- und Synergieeffekte zu schaffen und zu nutzen.

Luftreinhalteplan

An der Messstation Luxemburger Straße 342 (Kürzel: VHUE) wurde durch die Immissionsmessungen des LANUV eine Überschreitung des Grenzwertes für Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahr 2008 festgestellt. Aufgrund dessen wurde der Luftreinhalteplan Hürth aufgestellt. Erarbeitet wurde dieser von der Bezirksregierung Köln, um die Luftschadstoffbelastungen im Stadtgebiet Hürth zu minimieren. Am 01.10.2011 trat der Luftreinhalteplan in Kraft. Er beschreibt kurz-, mittel-, und langfristige Maßnahmen, die auf die dauerhafte Grenzwerteinhaltung ausgelegt sind.

1.3.2.1.Vorgaben aus der Raumplanung

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, befindet sich das Plangebiet (Planbereich 2) innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches.

Der Regionalplan befindet sich aktuell in der Neuaufstellung. Der Entwurf der neuen Regionalplanung liegt vor. Die Darstellung für das Plangebiet bleiben gegenüber dem aktuell rechtsgültigen Regionalplan unverändert.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan schafft als vorbereitender Bauleitplan ein umfassendes, die gemeindliche Planung integrierendes Bodennutzungskonzept.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hürth stellt den Planbereich 2 als *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung *Medizinische Einrichtungen* dar.

Bebauungspläne

Für den Untersuchungsraum liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Südlich des Plangebietes schließt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 034b „Gesamtschule Hürth“ aus dem Jahr 2013 an. Dieser setzt eine Gemeinbedarfsfläche fest mit einer GRZ von 0,35. Ferner werden im östlichen und südlichen Randbereich Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

1.3.2.2.Vorgaben aus der Landschaftsplanung und Schutzgebiete

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Nr. 8 „Rheinterrassen“ des Rhein-Erft-Kreises besteht aus der Entwicklungskarte (M 1:15.000), der Festsetzungskarte (M 1:5.000) und den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen im Erläuterungsbericht.

Der Planbereich 2 liegt im Landschaftsschutzgebiet mit dem Entwicklungsziel 4 „Ausbau der Landschaft für die landschaftliche Erholung“ des o.g. Landschaftsplanes.

Schutzgebiete nach EU-Recht

Schutzgebiete nach EU-Recht weisen Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten mit Bedeutung für die europäische Staatengemeinschaft (Natura-2000) auf. Neben den Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) sind dies Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

Das Plangebiet ist nicht als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen und es befinden sich keine dieser Schutzgebiete im wirkungsrelevanten Umfeld (300 m) des Plangebietes.

Naturschutzgebiete

Im wirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete

Östlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Stotzheimer Bach“ (Objektkennung LSG-5107-0004). Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich insgesamt auf einer Fläche von ca. 520 ha.

Verbundflächen

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Verbundfläche. Auch im näheren Umfeld sind keine Verbundfläche kartiert.

1.4. Raumanalyse und Wirkungsprognose

Die Raumanalyse umfasst den Geltungsbereich der Tauschfläche der 18. Flächennutzungsplanänderung und schließt das wirkungsrelevante Umfeld mit ein.

Im Zuge der Wirkungsprognose wird die Umweltprüfung in die einzelnen Schutzgüter untergliedert und zunächst der Ist-Zustand und darauf aufbauend die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung erfasst. (s. Kap. 8.4.2).

1.4.1. Geographische und Naturräumliche Lage

Geographische Lage



Abbildung 1: Lage der Tauschfläche (Plangebiet 2) der 18. FNP-Änderung; rot markiert: Geltungsbereich
© verändert nach Geobasis NRW

Der Geltungsbereich der Tauschfläche zur 18. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Stadtteil Hermühlheim, nördlich der Hürther Innenstadt (s. Abb. 1).

Der Geltungsbereich der Tauschfläche wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Osten durch die Horbeller Straße und
- im Westen durch den Fuß- und Radweg „Auf dem Klee“.

Der Geltungsbereich umfasst die Gemarkung Hermühlheim mit den Flurstücken 90 (tlw.), 96 (tlw.) und 388 (tlw.) Flur 10. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5 ha.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Naturräumliche Lage

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft Niederrheinische Bucht und ist hier hauptsächlich dem Naturraum NR-551 Köln-Bonner Rheinebene zuzuordnen.

Den geologischen Untergrund bilden die fluviatilen Terrassen-Sande und -Kiese, die vom Rhein im Laufe des Quartärs wieder abgelagert wurden.

Unter kalt-trockenem Klima wurde Sand und Staub vom Wind ausgeblasen und an anderer Stelle wiederabgelagert. Während das Staubsediment Löss ausschließlich im Verbreitungsgebiet der älteren Mittelterrassen großflächig vorkommt, so finden sich Flugsande und Dünen bevorzugt, jedoch kleinflächig, auf der Niederterrasse.

Typische Bodenbildungen der linksrheinischen Mittelterrassenplatte ist die Parabraunerde (und Pseudogley-Parabraunerde). Das ursprünglich durchgängige kalkhaltige Sediment Löss unterlag im Laufe des Holozäns einer stetigen Tonverlagerung und ist natürlicherweise bis in eine Tiefe von zwei Metern entkalkt. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung kommt es zu einem verstärkten Bodenabtrag, so dass mittlerweile wieder kalkhaltiger Löss im Untergrund ansteht. Diese durch Bodendenudation entstandenen Böden müssen als Rendzina bzw. Parabraunerde-Rendzina angesprochen werden. Das abgeschwemmte Material findet sich u.a. in Form von humusreichen Kolluvien in den Trockentälern bzw. -rinnen.

Die Böden der links- und rechtsrheinischen Niederterrasse sind durch die Vorherrschaft von Braunerden charakterisiert. Je nach Grundwassernähe bzw. Auflage von Flugsanden wechseln stärker vergleyte oder podsolierte Braunerden. Aus mächtigen Hochflutlehm entstanden Parabraunerden, Braunerde oder Gley-Parabraunerde.

Künstlich veränderte Böden sind im Bereich der Großstädte Köln und Bonn sowie im Umfeld von Auskiesungen verbreitet. Die Köln-Bonner Rheinebene ist weitgehend entwaldet. Kleinere Waldbereiche finden sich noch im Auenbereich oder in alten Stromrinnen auf der Niederterrassenplatte (z.B. Mühlen- und Knechtstedener Busch nördlich Stommeln). Ansonsten herrschen landwirtschaftliche Nutzflächen vor (intensiver Ackerbau und Gemüseanbau im Bereich der Mittel- und Niederterrassenplatten sowie Grünland im Bereich der Rhein- und Siegaue).

1.4.2. Umweltbelange

Im Folgenden wird die Umwelt anhand der Schutzgüter Flora, Fauna/Artenschutz, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Siedlungsbild, Mensch und seine Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter beschrieben und die Auswirkungen der Planung herausgearbeitet.

1.4.2.1. Umweltgut Flora

Derzeitiger Umweltzustand

Im Bestand stellt sich das Plangebiet als intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Die Bearbeitung der Ackerfläche erfolgt bis unmittelbar an die angrenzenden Gehölze bzw. an den Fuß- und Radweg, so dass ein ausgeprägter Blühstreifen um die Ackerfläche herum nicht vorzufinden ist. Grundsätzlich ist das Plangebiet als relativ struktur- und artenarm zu bezeichnen, die wertvollsten Vegetationsstrukturen stellen die jungen Gehölze entlang der Horbeller Straße dar.

Im nördlichen und östlichen Umfeld schließen sich hinter der Efferener Straße und Horbeller Straße weitläufige Ackerflächen an. Im westlichen Übergangsbereich verläuft ein Gehölzstreifen, der die dahinterliegenden Sportplätze vom Fuß- und Radweg „Auf dem Klee“ trennt. Im Süden erstreckt sich eine weitere landwirtschaftliche Nutzfläche sowie die Gesamtschule Hürth.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der im Plangebiet vorgefundenen Biotop-/ Vegetationsstrukturen und des herrschenden Nutzungsdruckes ist keine besondere bzw. höhere biologische Vielfalt im Bereich der zu überplanbaren Fläche anzunehmen.

Auswirkung der Planung

Pflanzen

Mit der Änderung der Nutzungsart des Plangebietes werden Eingriffe in die lokalen Biotopstrukturen ermöglicht. Die im Bestand vorhandene ackerbaulich genutzte Fläche soll im Zuge der Planung zu einer Parkanlage und zu einem Sportplatz umgewandelt werden.

Grundsätzlich handelt es sich bei Parks um innenstadtnahe und wohnumfeldnahe Ausgleichflächen. Kennzeichnend sind aufgelockerte Vegetationsstrukturen mit Rasenflächen und reich strukturierten lockeren Baumbeständen. Durch die Neupflanzungen von höherwertigen Gehölzstrukturen kommt es zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und Biotopqualität innerhalb des Untersuchungsraumes.

Durch die Herstellung von Wegen und parkdienlichen Bauten innerhalb des Parks sowie durch die Errichtung von Sportgeräten ist mit geringfügigen Teil- bzw. Vollversiegelungen zu rechnen, wodurch es zu einem Verlust von Biotopstrukturen kommt.

Biologische Vielfalt

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Bestandsfläche, ist von keiner hohen biologischen Vielfalt auszugehen. Im Bereich der Versiegelungen ist mit keiner Erhöhung der biologischen Vielfalt zu rechnen.

Durch die Umsetzung einer Parkanlage kommt es jedoch zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt durch das Anlegen neuer höherwertigen Grünstrukturen (z.B. Rasenflächen, Bäume). Dementsprechend wird durch die geplante Gründung eines Parks mit einer Verbesserung der biologischen Vielfalt gerechnet.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

1.4.2.2. Umweltgut Fauna/ Artenschutz

Derzeitiger Umweltzustand

Tiere

Die Flächen des Plangebiets stellen sich hinsichtlich ihrer Biotopstrukturen mit einer größeren Ackerfläche, als Offenlandbiotop, mit einzelnen Gehölzbiotopen, in Form von einer Baumreihe, als wenig Abwechslungsreich dar. Hierdurch bedingt bietet das Plangebiet nur wenig unterschiedliche Lebensräume für Tiere.

Durch die angrenzenden Verkehrsstrukturen wirken im Bestand hohe Geräuschbelastungen sowie eine Vielzahl von Bewegungsimpulsen auf das Plangebiet ein. Zudem verläuft eine

Baumreihe, bestehend aus großen Bäumen, am westlichen Rand des Plangebiets. Diese bewirkt u. a. durch ihre Silhouettenwirkung weitere Störimpulse besonders für einige Offenlandarten. Eine weitere Störquelle stellt die hohe Nutzungsintensität der Umgebung durch Spaziergänger, Radfahren und Hunde dar. Durch diese Störwirkungen sind die Habitateigenschaften des Plangebiets, zumindest für störungssensible Arten beeinträchtigt. Die Verkehrsflächen wirken zudem als Barrieren und führen zu einer gewissen Isolation des Plangebietes.

Um dem Eintreten von vorhabenbedingten Zugriffsverboten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurde ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) (ISR 2022)² durchgeführt, um mögliche Vorkommen streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG innerhalb des Plangebietes frühzeitig zu ermitteln und zu bewerten sowie gegebenenfalls vorgezogene Artenschutzmaßnahmen aufzuzeigen.

Auswirkungen der Planung

Tiere

Mit der Änderung der Nutzungsart des Plangebiets gehen bau- und anlagebedingte Eingriffe in die lokalen Biotopstrukturen einher. So führt die geplante Entwicklung des Gebietes zu einer Veränderung des Offenlandbiotops hin zu einer Parkanlage sowie zu einem Sportplatz, sodass die Habitatansprüche für Arten der offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften beeinträchtigt werden.

Durch teilweise Versiegelungen kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen. Allerdings werden durch die Pflanzung neuer Grünstrukturen Biotope geschaffen, die eine potentielle neue Ansiedlung von Tieren ermöglicht und somit die Artenvielfalt des Untersuchungsraumes stärkt.

Im Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe I konnten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Es konnte keine Hinweise oder Indizien auf ein Brutvorkommen von (planungsrelevanten) Arten im Plangebiet erfasst werden. Des Weiteren werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen durch die Planung beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

² Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) für die Austauschfläche 18. Flächennutzungsplanänderung „Seniorenwohnpark Altstätten-Burbach“ für die Austauschfläche, ISR, 2023

1.4.2.3. Umweltgut Boden und Fläche

Derzeitiger Umweltzustand

Gemäß der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW stehen im Plangebiet erodierte Parabraunerden (L5106_L352) an (vgl. Abb. 2).

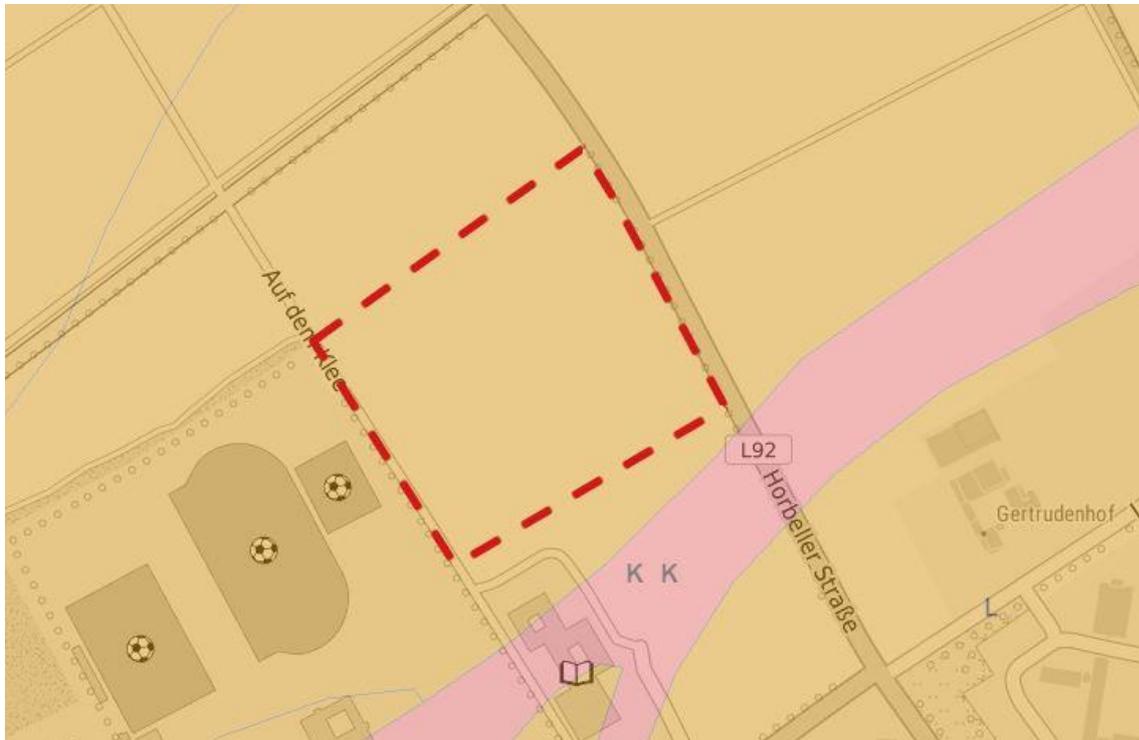


Abbildung 2: Auszug aus der digitalen Bodenkarte (verändert nach ©GeoBasis NRW)

Die erste Bodenschicht besteht aus teilweise schluffigem Lehm sowie aus teilweise Kolluvium über schluffigem Lehm. Die darauffolgende Schicht setzt sich aus mittel tonigem Schluff, karbonhaltig aus Löss zusammen.

Aufgrund seines Wasserspeichers im 2-Meter-Raum mit einer hohen Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion handelt es sich um einen schutzwürdigen Boden. Die Bodenwertzahl liegt bei 70 bis 90, weshalb die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Bodens als sehr hoch klassifiziert werden kann.

Der Untersuchungsraum wird im Osten durch die Horbeller Straße begrenzt. Nördlich, in ca. 130 m Entfernung; verläuft zudem die Efferener Straße. Hierdurch bedingt kommt es bereits zu einem Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen in den Boden. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebietes und die damit verbundenen Einträge von Dünger und Pestiziden sowie durch die Bearbeitung/den mechanischen Umbruch der oberen Bodenschichten kann der Boden als bedingt gestört beschrieben werden.

Die Fläche des Plangebietes stellt sich im Bestand als unversiegelte landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Altlasten

Kenntnisse über Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet liegen nicht vor.

Auswirkungen der Planung

Die Umwidmung der im Bestand ausgewiesenen Sonderbaufläche zu einer *Grünfläche* mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage und Sportplatz* führt zu einer Reduzierung der möglichen Eingriffe, sodass die potentiellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche minimiert werden.

So können in weiten Teilen des Plangebietes unversiegelte Flächen erhalten bleiben. Im Bereich der neuen Pflanzflächen kommt es zu einer Minimierung der Bodeneingriffe. Zudem kann sich auf den Flächen, die weiterhin unversiegelt bleiben (Grünflächen), ein Bodengefüge entwickeln, welches keinem ständigen Umbruch unterliegt und nur im geringen Maße durch Pflanzenschutzmittel beeinträchtigt wird.

Jedoch werden durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth auch Eingriffe in den Boden möglich. Neben Bodenverdichtung ist ein Ab- und Auftrag von Boden in Rahmen von Geländeneivellierungen sowie potentiell eine Verunreinigung des Bodens innerhalb der Baufläche möglich.

Die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglichten Bauvorhaben führen anlagebedingt zu einer Inanspruchnahme und Versiegelung von bisher unversiegeltem Boden. Diese Bereiche werden dem natürlichen Bodenhaushalt entzogen und die natürlichen Bodenfunktionen gehen überwiegend bzw. vollständig verloren. Die Überplanung von bisher nicht versiegelten Flächen führt hinsichtlich des Schutzgutes Boden zu einer Einschränkung /Verhinderung der Boden-Wasser sowie Boden-Luft Austauschvorgänge.

Bei der Inanspruchnahme von Böden ist der Vorsorgegrundsatz von zentraler Bedeutung, denn Böden bedürfen nicht nur als eine nicht vermehrbare Ressource besonderen Schutz. Aufgrund der langen Zeiträume, die zur Bodenentwicklung nötig sind, müssen Eingriffe in Böden in der Regel als nicht reversibel angesehen werden.

Die Fläche des Untersuchungsraumes wird mit Umsetzung der Planung nur im geringen Maße versiegelt. Der Großteil der Fläche wird als Grünfläche hergestellt.

Es sind mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu rechnen.

1.4.2.4.Umweltgut Wasser

Derzeitiger Umweltzustand

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine temporären oder dauerhaften Oberflächengewässer. Östlich, in ca. 411 m Entfernung verläuft der südliche Randkanal. Das Wasser fließt in Richtung Norden ab.

Südlich, in ca. 730 m Entfernung zum Plangebiet verläuft der Duffesbach.

Nördlich, in ca. 626 m Entfernung zum Plangebiet verläuft der Stotzheimer Bach, welcher in den östlich gelegenen südlichen Randkanal mündet.

Grundwasser

Gemäß der Karte der Grundwassermessstellen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalens liegen im Untersuchungsgebiet keine Grundwassermessstellen. Aussagen zum Grundwasserstand im Plangebiet sind somit nicht möglich.

Niederschlagswasser

Da das Plangebiet im Bestand unbebaut ist, versickert das Niederschlagswasser auf der landwirtschaftlichen Fläche und trägt somit zur Grundwasserneubildung bei.

Auf der Fläche der intensiven ackerbaulichen Nutzung kann es zu einem Düngemittel- und Herbizideintrag ins Grundwasser kommen.

Hochwasser

Gemäß den Darstellungen der Hochwassergefahrenkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) befindet sich das Plangebiet in keinem Bereich, der durch ein potientiellles Hochwasserereignis gefährdet ist.

Starkregen

Gemäß den Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) (s. Abb. 3) sind mehrere Flächen des Untersuchungsraumes bei einem seltenen Starkregenereignis von Überschwemmungen betroffen. Besonders der nordöstliche Teil des Plangebietes könnte von Wasserhöhen von bis zu 2 m betroffen sein. Bei einem extremen Starkregenereignis vergrößert sich die Fläche, die potentiell von einer Überschwemmung betroffen sein könnte, deutlich. So ist beinahe die Hälfte des Untersuchungsraumes von Überflutungen betroffen. Von Osten nach Westen nimmt die Wasserhöhe von bis zu 2 m auf bis zu 0,5 m ab.



Abbildung 3: Starkregenhinweiskarten selten (l.) und extrem (r.) rot markiert: Plangebiet

© verändert nach FIS Klimaanpassung

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Allerdings befindet sich der Untersuchungsraum innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes Hürth-Efferen mit der Wasserschutzzone 3B. Diese Schutzzone dient dem Schutz vor Beeinträchtigungen, besonders vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen.

Auswirkungen der Planung

Oberflächengewässer

Aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern innerhalb des Untersuchungsgebietes ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Grundwasser

Die momentane Darstellung innerhalb des aktuellen Flächennutzungsplanes ermöglicht die Errichtung einer Sonderbaufläche, wodurch großflächige Versiegelungen möglich sind. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine *Grünfläche* mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage und Sportplatz* wird der erlaubte Versiegelungsgrad reduziert. So begünstigen die neuen Grünflächen die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers, welches zur Grundwasserneubildung beitragen kann.

Dennoch werden teilweise Versiegelungen des Untersuchungsraumes durch z. B. Sportgeräte und Wege ermöglicht. Bislang unversiegelte Bodenbereiche werden überplant und die Bodenteilfunktionen beeinträchtigt oder gänzlich unterbunden. Im Kontext kommt es zu Beeinträchtigungen der Funktionen des Boden-Wasserhaushaltes, wie beispielsweise einer Verringerung des Grundwasserneubildungspotentials. Da es sich nur um geringfügige Versiegelungen handelt ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen.

Niederschlag

Mit Änderung der Nutzungsart wird die Entwicklung einer *Grünfläche* mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage und Sportplatz* ermöglicht. Aufgrund der nur geringfügigen Versiegelungen kann davon ausgegangen werden, dass das Niederschlagswasser in den Grünflächen weiter lokal versickert wird.

1.4.2.5. Umweltgut Klima und Luft

Derzeitiger Umweltzustand

Klima

Das Klima in Hürth wird als gemäßigt warm klassifiziert. Die Jahresmitteltemperatur 2021 liegt bei ca. 10,9 °C und es fallen im Durchschnitt ca. 759 mm Niederschlag pro Jahr.

Das Hürther Klima ist mit den vorgenannten Klimateigenschaften nach Köppen-Geiger als Cfb-Klima klassifiziert, d. h. ein warmgemäßigtes immerfeuchtes Klima mit warmen Sommern.

Im Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung des LANUV wird das Stadtgebiet in Klimatope gegliedert. Klimatope beschreiben Gebiete mit ähnlichen mikroklimatischen Ausprägungen. Diese unterscheiden sich vornehmlich nach dem thermischen Tagesgang, der vertikalen Rauigkeit (Windfeldstörung), der topographischen Lage bzw. Exposition und vor allem nach der Art der realen Flächennutzung. Als zusätzliches Kriterium spezieller Klimatope wird das Emissionsaufkommen herangezogen. Da in besiedelten Räumen die mikroklimatischen Ausprägungen im Wesentlichen durch die reale Flächennutzung und insbesondere durch die Art der Bebauung bestimmt werden, sind die Klimatope nach den dominanten Flächennutzungen benannt.

Die kleinklimatischen Eigenschaften des Plangebiets entsprechen aufgrund der weitläufigen Ackerfläche dem eines Freiland-Klimatops, im Übergangsbereich zu Vorstadtklima. Das Freilandklima entwickelt sich über den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese Flächen stellen Ausgleichsräume dar, die im Kontrast stehen zu den Stadtklimaten und die bei entsprechenden Wetterlagen entlastend wirken. So zeichnet sich dieses Klimatop durch einen ungestörten Temperatur-/ Feuchteverlauf, Windoffenheit und normale Strahlungsprozesse aus. Freilandklimatope besitzen eine wichtige (Austausch-)Funktion als Kaltluft- und/oder Frischluftproduktionsgebiete für klimatische Ungunsträume wie stark versiegelte Stadtflächen. Es herrschen

gute Austauschverhältnisse aufgrund einer geringen Rauigkeit. Des Weiteren liegt ein niedriges Temperaturniveau vor und es kann zu einer Produktion von Kaltluft kommen.

In der Klimaanalyse (tags) des LANUV wird für das Plangebiet eine extreme thermische Belastung von > 41 °C beschrieben. Nachts wird für das Plangebiet ein mittlerer Kaltluftvolumenstrom (KVS) von > 300 m³/s dargestellt. Zudem erfolgt ein sehr hoher Luftaustausch (KVS > 2700 m³/s) aus westlicher Richtung. Darüber hinaus befindet sich westlich des Plangebietes ein Kaltlufteinwirkungsbereich, der sich durch die Bildung und den Transport kühlerer Luft positiv auf die umliegenden Siedlungsbereiche auswirkt.

Die Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse stellt die Ergebnisse der Tag- und Nachtsituation kombiniert dar. Im Ergebnis wird für das Plangebiet eine sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion dargestellt. Grundsätzlich handelt es sich bei den Flächen des Untersuchungsraumes nicht um einen Klimawandel-Vorsorgebereich. Dementsprechend ist nicht mit einer Veränderung der Bewertung der Fläche im Zuge des Klimawandels zu erwarten.

Luft

Im Plangebiet finden sich keine gewerblichen oder verkehrsbedingten Emittenten, die die Luftqualität beeinträchtigen können. Lediglich durch landwirtschaftliche Prozesse (z.B. Düngung) können temporäre Geruchsbelastungen sowie Stäube bei der Bewirtschaftung entstehen. Durch die angrenzenden Verkehrsstrukturen bedingt, besteht für das Plangebiet eine mittlere verkehrsbedingte Luftschadstoffbelastung. Genau Werte über das Messnetz des LANUV sind aufgrund der großen Entfernung zur nächstgelegenen Messstelle nicht möglich.

Die vereinzelt Gehölze im Osten des Plangebietes sowie die westlich angrenzende Gehölzreihe haben eine wichtige kleinklimatische Funktion als Frischluftproduzent sowie als Filter- und Pufferfunktion für potentiell vorhandene Luftschadstoffe, Stäube und Aerosole und ihnen kommt somit eine Bedeutung für die Luftreinhaltung zu.

Auswirkungen der Planung

Klima

Im Bestand stellt das Plangebiet eine freie, nicht versiegelte Fläche dar und weist ein Freilandklimatop auf. Bei Umsetzung der aktuell im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche wären allerdings, je nach Versiegelungsgrad auch Klimatope der Stadt möglich.

Mit Umsetzung der Planung wird das Plangebiet als *Grünfläche* mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage und Sportplatz* dargestellt, sodass dem Gebiet voraussichtlich das Klimatop Klima innerstädtischen Grünflächen zugewiesen werden kann. Im Vergleich zum ungestörten Freilandklimatop mit seinen verschiedenen (Ausgleichs-) Funktionen, wirkt sich das Klimatop Klima innerstädtischer Grünflächen mit seiner Kalt- und Frischluftproduktion ausgleichend auf die meist überwärmte und bebaute Umgebung aus. Zudem stellen Grünflächen mit Baumbestand durch Verschattung tagsüber kühle Ausgleichsflächen mit hoher Luftfeuchtigkeit dar.

Die vereinzelt geringfügigen Versiegelungen führen kleinräumig zu einer Veränderung des Lokalklimas durch Wärmespeicherung. Durch die geplanten Neupflanzungen sollen weiterhin Flächen vorgehalten werden, die die negativen kleinklimatischen Auswirkungen von versiegelten Flächen vermindern. Die Grünstrukturen tragen durch die Verschattungen von z.B. Wegen, Verdunstung und Luftfiltration zu einem positiven Lokalklima bei. Die Auswirkungen auf das Lokalklima werden als nicht erheblich eingestuft.

Luft

Durch die Planung kommt es zu einer geringfügigen Neuversiegelung von Flächen. Durch die Entwicklung neuer Grünflächen werden Vegetationsstrukturen geschaffen, die durch ihre Filtrationsprozesse (Schadstoff- und Staubbindung) die Luftqualität positiv beeinflussen.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

1.4.2.6. Umweltgut Landschaft und Siedlungsbild

Derzeitiger Umweltzustand

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt über die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und dem Erholungswert des Gebietes. Für die Bewertung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft spielen Aspekte wie Naturnähe und Attraktivität der Vegetation (Wald, Grünland etc.), Vielfalt und Strukturreichtum (unterschiedliche Landnutzung, Hecken etc.), Relief sowie die siedlungskulturelle Identität eine maßgebliche Rolle. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der Ausstattung der Landschaft mit zum einen prägenden ästhetisch wirkenden Landschaftselementen, zum anderen relevanten Störungen und Beeinträchtigungen der Landschaft.

Das Landschaftsbild ist charakterisiert durch eine nahezu planare, intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche mit vereinzelt Gehölzen im Randbereich. Im westlichen Umfeld des Plangebietes verläuft zudem eine Gehölzreihe. Diese verdeckt den freien Blick auf die dahinterliegenden Sportplätze.

Im Norden und Osten erstrecken sich weitläufige landwirtschaftliche Nutzflächen. Ferner verlaufen die Efferener Straße sowie die Horbeller Straße im nahen Umfeld des Untersuchungsraumes. Zudem befindet sich südlich die Gesamtschule Hürth mit dazugehörigen Stellplätzen.

Durch die benachbarte überwiegend wohnbauliche Nutzung sind zahlreiche Wohnhäuser im südlichen Umfeld des Plangebietes vorhanden. Hierbei handelt es sich überwiegend um Hochgeschossbauten mit bis zu 7-Geschossen. Diese werden durch Einzelbäume, Hecken oder andere Gehölztypen gegliedert. Aufgrund der bestehenden Bebauungen sind weite Sichtbeziehungen nur eingeschränkt möglich. Mit Ausnahme der nördlichen und östlichen Blickrichtung über die nah gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Auswirkungen der Planung

Durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth wird die Entwicklung eines Sonderbaugebietes, welches zu einer Minimierung der Naturnähe und Eigenart der Landschaft geführt hätte, im Bereich intensiver ackerbaulicher Nutzung verhindert.

Mit der Darstellung einer *Grünfläche* mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage und Sportplatz* werden Veränderungen des Landschaftsbildes vorbereitet. Die im Bestand vorhandene landwirtschaftliche Fläche wird durch die Pflanzung von Gehölzstrukturen durch das Anlegen von Grünflächen sowie durch die Errichtung von Sportgeräten entfernt.

Zudem werden Grünstrukturen geschaffen, die durch ihren Stockwerksaufbau ein differenziertes Landschaftsbild schaffen. Allerdings tragen die Gehölze, im Vergleich zu größeren Baukörpern, zu einer landschaftsästhetischen Aufwertung und Anreicherung des Plangebietes bei.

Allerdings führt die Pflanzung von Gehölzstrukturen zu einer Einschränkung der im Bestand vorhandenen weiten Sichtbeziehungen in Richtung Norden.

Durch die nur geringe Versiegelung und die Ausweisung von Grünflächen entstehen positive Effekte für das Landschaftsbild.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft/Siedlungsbild zu erwarten.

1.4.2.7.Umweltgut Mensch und seine Gesundheit

1.4.2.7.1.Verkehrslärm

Derzeitiger Umweltzustand

Gemäß den Umgebungslärmkarten des Ministeriums für Umwelt-, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen liegen keine Berechnungen zu Lärmbelastungen für Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) für das Plangebiet vor.

Durch die naheliegenden Verkehrsstraßen ist dennoch im Bestand davon auszugehen, dass es im Bereich des Untersuchungsraumes zu Beeinträchtigungen kommt.

Auswirkungen der Planung

Da bereits im Bestand durch die umliegenden Straßen eine verkehrsbedingte Lärmimmission im Plangebiet vorhanden ist, ist mit Umsetzung der Planung nicht mit erheblichen Lärmimmissionen zu rechnen.

1.4.2.7.2.Gewerbelärm

Derzeitiger Umweltzustand

Im Bestand befindet sich kein Gewerbe im wirkungsrelevanten Umfeld des Untersuchungsraumes.

Auswirkungen der Planung

Durch die Umsetzung der Planung wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche in eine Parkanlage umgewandelt. Durch die Änderung der Nutzungsart wird die Ansiedlung von Gewerbebetrieben verhindert, weshalb mit keinen Beeinträchtigungen durch Gewerbelärm zu rechnen ist.

1.4.2.7.3.Elektromagnetische Felder (EMF)

Derzeitiger Umweltzustand

Im Bestand verläuft in ca. 693 m östlicher Entfernung zum Plangebiet verlaufen eine 110 kV, eine 220 kV und eine 380 kV Höchstspannungsfreileitung.

Auswirkungen der Planung

Gemäß des Abstandserlasses NRW wird aus Immissionsschutzgründen ein festgelegter Schutzabstand bei Anlagen zur elektrischen Energieweiterleitung festgelegt. Bei Höchstspannungsfreileitungen von 110 kV, 220 kV und 380 kV ist ein Schutzabstand von 10 m, 20 m bzw. 40 m einzuhalten.

Da das Plangebiet außerhalb dieser Schutzabstände für Höchstspannungsfreileitungen liegt, ist bei Umsetzung der Planung mit nicht erheblichen Beeinträchtigungen durch Elektromog zu rechnen.

1.4.2.7.4. Störfallbetriebsbereiche i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG

Die Stadt Hürth ist ein traditioneller Chemiestandort mit ausgeprägten Gemengelagen zwischen schützenswerten Gebieten wie beispielsweise Wohngebieten und öffentliche Freizeitbereichen einerseits und Industriegebieten mit teilweise störfallsensiblen Bereichen mit entsprechenden Abstandserfordernissen andererseits. Ein „Störfall-Betriebsbereich“ ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) vorhanden sind. Im Stadtgebiet von Hürth und in direkt angrenzenden Nachbarkommunen gibt es mehrere zu beachtende Störfall-Betriebsbereiche, die Auswirkungen auf schützenswerte Gebiete und Nutzungen haben können.

Bei Planungen ist der Trennungsgrundsatz im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG Rechnung zu tragen. Dieser sieht vor, dass „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.“ Es muss folglich ein „angemessener Sicherheitsabstand“ zwischen schutzwürdigen Gebäuden und Gebieten und Störfall-Betriebsbereichen gewahrt bleibt.

Als Beurteilungshilfe für das Vorliegen angemessener Abstände kann der von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herausgegebene Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18) herangezogen werden. In dem Leitfaden wurden für ausgewählte gefährliche Stoffe auf der Grundlage von abgestimmten Freisetzungs- und Ausbreitungsbedingungen (pauschale) „Achtungsabstände“ ermittelt.

Diese „Achtungsabstände“ sind im kartographischen Abbildungssystem der Betriebsbereiche und Anlagen nach Störfallverordnung (KABAS) des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eingetragen. Sofern bei einer Planung zwischen dem Rand eines Störfall-Betriebsbereiches und dem Rand eines schutzbedürftigen Gebietes ein Abstand vorhanden ist, der größer oder gleich dem „Achtungsabstand“ ist, kann davon ausgegangen werden, dass von der Planung kein Konflikt hervorgerufen wird. Ist der Abstand dagegen kleiner als der „Achtungsabstand“, so ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung ein Konflikt entstehen kann. In dem Fall sind die „angemessenen Sicherheitsabstände“ der Störfall-Betriebsbereiche im Rahmen einer gutachterlichen Detailbetrachtung durch einen nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen zu bestimmen und gegebenenfalls Konfliktlösungen aufzuzeigen.

Die Stadt Hürth hat zur Erlangung von Detailkenntnissen zu den bestehenden Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet und im Umfeld sowie deren „angemessenen Sicherheitsabständen“ ein gesamtstädtisches Seveso-III-Gutachten durch Sachverständige nach § 29a BImSchG der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH erstellen lassen (vgl. TÜV-Rheinland-Gutachten Teil 1: Nr. 641/125 269 235 vom 18. Mai 2020 und TÜV-Rheinland-Gutachten Teil 2: Nr. 641/ 125 269 191 vom 20. Mai 2020). Diese Detailermittlung erfolgte ebenfalls auf

Grundlage bzw. in Anlehnung an den „Leitfaden - Empfehlungen für Abständen zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" der Kommission für Anlagensicherheit (KAS 18) einschließlich Korrekturen und Arbeitshilfen.

Das gesamtstädtische Seveso-III-Gutachten der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH hat ergeben, dass die vorliegende Planung außerhalb der ermittelten „angemessenen Sicherheitsabstände“ von Störfall-Betriebsbereichen liegt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass von der vorliegenden Planung kein Konflikt hervorgerufen wird. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG) ist somit Rechnung getragen.

1.4.2.7.5. Belichtung

Derzeitiger Umweltzustand

Im Bestand ist das Plangebiet nicht beleuchtet. Durch die angrenzenden bzw. umliegenden Verkehrsstrukturen wirken bereits geringfügige Lichtimmissionen auf den Untersuchungsraum ein.

Auswirkungen der Planung

Mit Umsetzung der Planung ist mit einer Erhöhung der Lichtimmissionen durch Wege- und Platzbeleuchtung zu rechnen. Da bereits im Bestand Lichtimmissionen auf das Plangebiet einwirken sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen zu erwarten.

1.4.2.8. Umweltgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Umweltzustand

Im Plangebiet sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter oder Hinweise auf im Boden erhaltene archäologische Relikte bekannt.

Jedoch befinden sich im nahen Umfeld verschiedene Fundstellen, die auf eine intensive Besiedelung in der Vorgeschichte schließen lassen. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes ebenfalls mit potentiellen Bodendenkmälern zu rechnen ist.

Auswirkungen der Planung

Mit Umsetzung der Nutzungsänderung ist eine Parkanlage sowie ein Sportplatz geplant.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist nach §§ 16 und 17 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Hürth oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu melden und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes sind nicht zu erwarten.

1.4.2.9. Wechselwirkungen

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden abiotischen und biotischen Schutzgüter stellen sich als komplexes Wirkungsgefüge dar, sie beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Der Erfassung von Wechselwirkungen d.h. funktionaler und struktureller Beziehungen zwischen und innerhalb von Schutzgütern bzw. Ökosystemen, wird bereits im Rahmen der Bestandsdarstellung Rechnung getragen, da auch schutzbezogene Erkennungskriterien im Sinne

des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzfunktionen (z.B. Boden-Wasser-Haushalt) beinhalten und somit indirekt ökosystematische Wechselwirkungen erfasst werden. Gemeint sind an dieser Stelle solche Wechselwirkungen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte darstellen.

Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (©ISR 2023)

Wirkung von → Wirkung auf ↓	Mensch	Pflanzen/ Tiere/ Land- schaft	Boden /Flä- che	Wasser	Klima/Luft	Kultur- und Sachgüter
Mensch			Standort für eine Parkanlage sowie für Sportplatz (+)		Frischlucht (+) Ausgleichsfunktion (+)	
Pflanzen/ Tiere/ Land- schaft	Lebensraumverlust (-) Störung von Tieren (-) Artverschiebung (-) Schaffung neuer Lebensräume (+)		Lebensraum für Pflanzen und Tiere (+)	Lebensraum (+) Wassernutzung (+)	Wuchsbedingungen (+)	
Boden /Flä- che	Verlust von Bodenfunktionen (-) Verdichtung (-)	Erhalt von Bodenfunktionen (+)		Stoffverlagerung (-)		
Wasser	Verringerung Grundwasserneubildungsrate (-)	Filterung von Schadstoffen durch Pflanzen (+)	Speicher, Filter- und Pufferfunktion (+)			
Klima/Luft	Behinderung Luftaustausch (-) Aufheizung durch Versiegelung (-)	Frischlucht/ Schadstofffilterung (+) Kaltluftproduktion (+)	klimatischer Ausgleichsraum (+) Kaltluftproduktion (+) Staubbildung (-)	klimatischer Ausgleichsraum (+) Kaltluftproduktion (+)		
Kultur- und Sachgüter					Witterungseinflüsse (-)	

1.4.3. Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einer Nullvariante erfolgt die Prognose darüber, wie sich der Umweltzustand des Plangebietes (abiotische und biotische Umweltfaktoren) bei Nichtdurchführung der Planung d.h. ohne die potentiellen Auswirkungen des Planvorhabens entwickeln würde.

Es ist anzunehmen, dass aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit die landwirtschaftliche Nutzung auf der Ackerfläche bestehen bleiben würde.

Die Gehölzstrukturen würden sich durch fortschreitende Sukzessionsprozesse hinsichtlich Struktur- und Artenvielfalt sowie ihrer ökologischen Wertigkeit weiter zu einer höherwertigen Gesellschaft entwickeln.

Aus klimatischer Sicht hätte das Plangebiet weiterhin eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet und würde sich mindernd auf die angrenzenden überwärmten Siedlungs- und Verkehrsstrukturen auswirken.

Weitere Möglichkeiten:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wäre die Fläche weiterhin als Sonderbaufläche ausgewiesen und könnte dementsprechend entwickelt werden.

1.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

1.5.1. Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Gefahrenschutz/Risiken- und Katastrophenschutz

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Achtungsabstandes von Störfallbetrieben oder andere Einrichtungen, von denen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht. Erhöhte Gefährdungen des Plangebietes durch Hochwasser sind nicht gegeben.

Starkregen

Gefährdungen des Plangebiets durch seltene oder extreme Starkregenereignisse sind gegeben.

Erdbeben

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen des Geologischen Dienstes NRW befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 2. So handelt es sich um ein Gebiet, dem gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveaus ein Intensitätsintervall von 7,0 bis < 7,5 zugeordnet ist. Der Bemessungswert der Bodenbeschleunigung beträgt 0,6 m/s².

Ferner liegt das Plangebiet in der Untergrundklasse T, welche durch relativ flachgründige Sedimentbecken geprägt ist.

1.5.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

- Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potentiellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden.
- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen vorzusehen.

1.5.3. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht notwendig.

1.5.4. Maßnahmen zur Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche des Plangebietes künftig als *Grünfläche* mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage und Sportplatz* dargestellt werden. Demzufolge sind keine Maßnahmen zur Energieeffizienz oder eine Nutzung von erneuerbaren Energien geplant.

1.6. Plankonforme Alternativen

Im Umweltbericht müssen die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten dargestellt werden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind (Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB). Auch gemäß dem Abwägungsgebot besteht die Pflicht, die unter Beachtung der Planungsziele realistischweise in Betracht kommenden Planungsalternativen in die Abwägung einzustellen.

Zum derzeitigen Kenntnisstand liegen keine Alternativen oder anderweitige Planungsmöglichkeiten vor. Eine Nutzung als Industrie- oder Gewerbegebiet ist aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung als unwahrscheinlich zu betrachten.

1.7. Zusätzliche Angaben

1.7.1. Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, zu überwachen um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Es sind keine Maßnahmen zum Monitoring auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung geplant.

1.7.2. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen waren keine besonderen technischen Verfahren notwendig. Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine besonderen Schwierigkeiten auf.

1.8. Zusammenfassung

Die 18. Flächennutzungsplanänderung umfasst zwei Teilflächen im Stadtgebiet Hürth. Im Stadtteil Alstädten-Burbach soll eine Fläche am Standort Hermühlheimer Straße/Efferener Straße künftig als *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung *Pflegeheim, Seniorenwohnen* dargestellt werden (Planbereich 1).

Parallel soll ein vormals als Sonderbaufläche dargestellter Bereich, am Standort Sudetenstraße/ Horbeller Straße, zukünftig als *Grünfläche* mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage und Sportplatz* dargestellt werden (Planbereich 2). Hierdurch soll die dort gelegene Sonderbaufläche auf Ebene des Flächennutzungsplanes als Tauschfläche für den Planbereich 1 „zurückgenommen“ werden.

Der Umweltbericht für die Tauschfläche der 18. Flächennutzungsplanänderung enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen und des Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern:

- Menschen,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft,
- Orts- und Landschaftsbild sowie
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die meisten Schutzgüter nicht als erheblich negative, nachteilige Beeinträchtigungen zu bewerten.

Im Vergleich zur aktuellen Nutzung werden durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth geringfügige Veränderungen des Versiegelungsgrades vorbereitet. Im Bereich der Grünstrukturen kann sich wieder ein Bodengefüge entwickeln, welches nicht durch Umbrüche beeinträchtigt wird. Durch die Schaffung neuer Vegetationsstrukturen werden Lebensräume geschaffen sowie die biologische Vielfalt erhöht.

Die zu erwartenden teilweisen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Klima und Luft werden als vertretbar und nicht erheblich eingestuft.

Erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Mensch werden durch die Planung nicht vorbereitet.

Bei einer Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung würde die Fläche weiterhin als Sonderbaufläche ausgewiesen werden. Es ist anzunehmen, dass durch z.B. großflächigere Versiegelungen die Auswirkungen auf die Schutzgüter erheblicher ausfallen würden. Dementsprechend ist die Umwandlung in eine *Grünfläche* mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage und Sportplatz* als positiv zu betrachten, da lediglich geringfügige Eingriffe in die Schutzgüter vorbereitet werden.

2. Anlagen / Gutachten

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) für die Austauschfläche zur 18. Flächennutzungsplanänderung „Seniorenwohnpark Alstädten-Burbach“ für die Austauschfläche, ISR, 2023

3. Quellen und Rechtsgrundlagen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I S. 6).

BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I S. 6).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

DSchG – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. April 2022 (GV. NRW. S. 934)

LNatSchG – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139)

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Internetportale

www.ELWAS.NRW.DE

Internetseite des Fachinformationssystems der Wasserwirtschaftsverwaltung NRW

www.LANUV.NRW.DE

Internetseite des Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz

www.TIM-ONLINE.NRW.DE

Internetseite der Bezirksregierung Köln

www.GEOPORTAL.NRW

Internetseite der Geschäftsstelle des IMA GDI in Nordrhein-Westfalen

www.klimaatlas.nrw.de

Internetseite des LANUV NRW